

Schulden: was tun?



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Schulden machen geht schnell. Kredite zur Finanzierung eines neuen Autos, einer Wohnungseinrichtung oder um einen Computer anzuschaffen sind schon fast an der Tagesordnung. Unter normalen Umständen ist es möglich, solche Schulden in einem überschaubaren Zeitraum wieder abzubauen. Aber nicht immer trifft das „Normale“ ein. Unerwartete Ereignisse können auf einen Schlag die gesamte Lebenssituation eines Menschen verändern. Nur einige davon seien genannt: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung. Plötzlich stehen den laufenden Ausgaben keine ausreichenden Einnahmen mehr gegenüber. Der Schuldenberg beginnt dann zu wachsen. Mahnschreiben werden mit der Post zugestellt mit der Aufforderung binnen kürzester Zeit zu zahlen, der Gerichtsvollzieher steht im Haus, Gehaltspfändung oder Versteigerung drohen.

Die BeraterInnen der Caritas Schuldnerberatung sind in ihrer täglichen Arbeit darum bemüht, ver- und überschuldeten Personen und Familien bestmögliche Auskunft zu geben, damit sie wieder aus der Schuldenspirale herauskommen. Hierfür brauchen die BeraterInnen ein umfangreiches Wissen im rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Einen Teil dieses Wissens haben wir in diesem Ratgeber niedergeschrieben. Damit möchten wir ver- und überschuldeten Menschen, jenen die in ihrem beruflichen Alltag mit diesem Thema zu tun haben und allen Interessierten helfen, dieses komplexe Thema besser zu verstehen.

Die Hilfestellungen und Informationen dieses Ratgebers sind vielfältig. So zeigen wir ganz praktisch, wie aktuelle finanzielle Schwierigkeiten angegangen werden können. Wir informieren über Alarmzeichen, die beachtet werden müssen, damit ein Ansteigen des Schuldenbergs gestoppt werden kann und über Themen wie Vermögenshaftung, Bürgschaft, Möglichkeiten der außergerichtlichen Schuldenregulierung und mehr.

Wenn Sie Schulden haben und in dieser Broschüre blättern, dann ist das ein gutes Zeichen. Es bedeutet, dass Sie nach einem Weg suchen, Ihre Schulden loszuwerden. Wir haben diesen Ratgeber unter das Motto „Reagieren statt resignieren“ gestellt. Eines der größten Probleme von überschuldeten Menschen ist, dass sie, wenn der Schuldenberg ständig wächst, irgendwann den Mut verlieren und dem Schuldenkarussell freien Lauf lassen. Doch SchuldnerberaterInnen wissen: Es gibt Menschen, die es geschafft haben, ihre Schulden loszuwerden.

Wir hoffen, dass Sie in diesem Ratgeber nützliche Tipps und Informationen finden. Die SchuldnerberaterInnen stehen für klärende Fragen und Beratung gerne zur Verfügung.



Dr. Heiner Schweigkofler
Caritas-Direktor



Dr. Petra Priller
Leiterin der Caritas Schuldnerberatung

Herausgeberin: Caritas Schuldnerberatung
Autor: Dr. Thomas Dusini
Zeichnungen: Robert Pichler
Graphik: Sabine Raffin
Druck: Union Druck, Meran

Stand: September 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Was versteht man unter Schulden?.....	6
1.1 Alarmzeichen.....	8
1.2 Das Haushaltsbuch.....	10
1.3 Wieviel Kredit verträgt eine Familie?.....	13
1.4 Merkblatt: Wo kann ich Schulden haben?.....	14
2. Die Vermögenshaftung.....	15
2.1 Das Vorzugsrecht.....	16
2.2 Das Pfandrecht.....	17
2.3 Die Hypothek.....	18
2.3.1 Einteilung der Hypotheken.....	18
2.3.2 Geltendmachung der Hypothek.....	20
3. Die Bürgschaft.....	22
3.1 Umfang der Bürgschaft.....	23
3.2 Kündigung und Anfechtung des Bürgschaftsvertrages.....	24
3.3 Rechte der BürgInnen.....	24
4. Die außergerichtliche Schuldenregulierung	26
4.1 Ratenvereinbarung.....	28
4.2 Stundung.....	29
4.3 Zinsfreistellung, Zinssenkung.....	29
4.4 Umschuldung.....	30
5. Die gerichtliche Schuldenregulierung.....	31
5.1 Drittpfändung.....	32
5.2 Mobiliarpfändung.....	34
5.3 Immobiliarpfändung.....	37
5.3.1 Von der Pfändung zur Verkaufsverfügung – das Vollstreckungsverfahren.....	38
5.3.2 Pfändungsakt (atto di pignoramento).....	38
5.3.3 Verkaufsantrag (istanza di vendita).....	39
5.3.4 Erstverhandlung.....	39
5.3.5 Verkaufsbeschluss (Ordinanza di vendita).....	40
5.3.6 Regulierungsmöglichkeiten bei Zwangsvollstreckung.....	41
6. Besonderes Einhebungsverfahren: Die staatliche Abgabeneinhebungsgesellschaft (Equititalia Südtirol SPA).....	45
7. Anhang.....	47
7.1 Musterbriefe.....	47
7.2 Gläubigerliste.....	52
7.3 Alphabetisches Indexverzeichnis.....	53
7.4 Adressen der Caritas Schuldnerberatung.....	55

1. Was versteht man unter Schulden?



Schulden haben viele Namen: Kontoüberziehung, Kredit, Leasingrate, Mietrückstand, Verzugszinsen, Unterhaltsrückstand, Geldstrafen, Steuernachzahlung, fällige Sozialbeiträge, offene Strom- und Gasrechnungen, fällige Versicherungsprämie, Gehaltsvorschuss, Gehaltsabtretung, Hypothekendarlehen und viele andere Begriffe können unter dem Wort „Schulden“ zusammengefasst werden.

„Schulden haben“ bedeutet für die Betroffenen im Allgemeinen, dass sie eine bestimmte, in Geld messbare Leistung erbringen müssen. Im Zivilrecht bezeichnet Schuld die Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung; im Regelfall ist das die Zahlung eines Geldbetrags, den man sich zuvor ausgeliehen hat (Darlehen oder Kredit). SchuldnerInnen können Privatpersonen ebenso wie Privatunternehmen oder der Staat sein (Staatsschulden).

„Schulden haben“ bedeutet aber auch, dass die GläubigerInnen nicht bezahlte Schulden notfalls mit staatlicher Gewalt - also mit gerichtlicher Klage, Gerichtsvollzieher oder Lohnpfändung - durchsetzen können. Die Folgen können für vergessliche oder säumige SchuldnerInnen äußerst unangenehm und kostspielig

sein. Schulden haben auch dann Konsequenzen, wenn man sie vergisst oder einfach ignoriert.

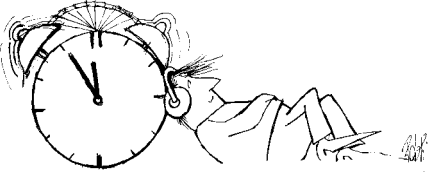
Während unsere Großelterngeneration für größere Anschaffungen im Normalfall noch Geld ansparte, gehört Verschuldung heute für viele Menschen zur „normalen“ Lebensrealität, z.B. im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Autos. Damit müssen nicht notwendigerweise Zahlungsschwierigkeiten oder Schuldenprobleme verbunden sein.

In manchen Fällen jedoch können Fehlinformationen und -kalkulationen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Berechnung von Kreditkosten oder bei der Einschätzung des eigenen Haushaltbudgets), die Kreditvergabe an Personen mit zu geringem Einkommen oder aber unerwartete Lebensereignisse wie Scheidung, Krankheit oder Arbeitsplatzverlust dazu führen, dass aus harmlos wirkenden Schulden schneller als gedacht ernstzunehmende Schuldenprobleme werden. Die Rückzahlung der Schulden wird dann sehr schwierig oder gar unmöglich. Es kann zu dem Punkt kommen, dass neben den Kosten für den Lebensbedarf (Lebensmittel, Kleidung u. ä.) und den Fixkosten für Miete, Strom und Gas nicht mehr genügend Geld übrig bleibt, um die offenen Schulden zurückzuzahlen.

Wenn es zu Rückständen oder Unregelmäßigkeiten in der Rückzahlung von Schulden kommt, wächst der Druck der GläubigerInnen; es fallen zusätzliche Kosten (Mahnspesen, Kosten für Inkassobüros oder RechtsanwältInnen) und Probleme bis hin zur gerichtlichen Pfändung an. Sobald die Summe aus laufenden Zinsen, Verzugszinsen, Eintreibungs- und Gerichtskosten die jeweilige Rückzahlungsrate übersteigt, wächst die Gesamtverschuldung trotz laufender Rückzahlung immer weiter an. Spätestens in diesem Moment sind die SchuldnerInnen zahlungsunfähig bzw. überschuldet.

Unter **Zahlungsunfähigkeit** bzw. **Überschuldung** versteht man die Unmöglichkeit, fällige Schulden binnen einer angemessenen Frist zurückzuzahlen. Dies ist der Fall, wenn ein entsprechendes Missverhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln der SchuldnerInnen und der gesamten Schuldbelastung besteht. Zu den Mitteln der SchuldnerInnen zählen insbesondere ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre Kreditwürdigkeit.

Um erst gar nicht in die Situation von Überschuldung zu gelangen, ist der Überblick über sämtliche Schulden unverzichtbar. Am besten gewinnt man diesen anhand einer „**Gläubigerliste**“, in der auch die regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen anzugeben sind. Mit einer guten Übersicht werden rechtzeitiges und zielgerechtes Handeln möglich und größere Probleme vermeidbar. Schuldnerberatungsstellen helfen dabei schnell und kostenlos.




1.1 Alarmzeichen

Auf dem Weg zu Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit gibt es einige typische **Alarmzeichen**, die im Folgenden beschrieben werden. Treffen einige oder mehrere dieser

Zeichen bei jemandem zu, sollte er oder sie sich am besten gleich mit einer Schuldnerberatungsstelle in Verbindung setzen.

Ständig überzogenes Konto

Wer das **Gehaltskonto** mehr als sechs Monate im Jahr im Minus hat, gehört eigentlich schon zu einer (allerdings sehr großen) Gruppe von gefährdeten Personen. Die Möglichkeit, das Gehaltskonto zu überziehen, sollte nur bei so genannten „Bedarfsspitzen“ ausgenützt werden: wenn beispielsweise bei der Jahresabrechnung eines Energielieferanten aufgrund gestiegener Energiepreise oder eines kalten Winters eine saftige Nachzahlung zu leisten ist. Dann ist es sicher sinnvoll, vorübergehend das Kontokorrent zu überziehen, um die Nachzahlung begleichen zu können. Danach sollte das Minus am Konto so schnell wie möglich wieder abgebaut werden – im schlimmsten Fall mit dem Weihnachts- oder Urlaubsgeld, also nach spätestens sechs Monaten.


 Tipp: Überziehen Sie das Konto nur in Ausnahmefällen.

Mahnungen, Briefe von Inkassobüros, Rechtsanwälten und Gerichten

Falls immer wieder **Mahnungen** wegen nicht bezahlter Schulden im Postkasten landen und diese gerechtfertigt sind, dann ist „Feuer am Dach“. Erst recht gilt das, wenn die Mahnungen von Rechtsanwälten und/oder Inkassobüros kommen.

Natürlich gibt es auch Fälle, wo zu Unrecht gemahnt wird. In diesem Fall sollte man sofort abklären, was schief gelaufen ist.

Sollte bereits eine gerichtliche Klage zugestellt worden sein, an deren Rechtfertigung Zweifel bestehen, sollte unbedingt und innerhalb der Einspruchsfrist ein **Einspruch** gegen die Klage eingelegt werden. Ein Rechtsanwalt kann dabei helfen. Dabei gilt: ein Einspruch gegen eine Klage macht nur dann Sinn, wenn diese nicht gerechtfertigt ist, das geforderte Geld also nicht geschuldet wird.

 Tipp: Reagieren Sie auf Mahnungen! Halten Sie Gespräche schriftlich fest!

Häufige Umschuldungen

Wer sich angewöhnt hat, ständig mit einem überzogenen Kontokorrent zu leben, kann im Falle einer „Bedarfsspitze“, wie etwa einer Stromnachzahlung in eine unangenehme Situation kommen: Über den **Überziehungsrahmen** hinaus ist vom

Konto wahrscheinlich nichts mehr rauszuquetschen. Die Bank wird empfehlen, den Kontoüberzug in einen Kredit umzuwandeln. Dann, so die Rechtfertigung der Bank, können die Stromnachzahlung und vielleicht noch die eine oder andere unbezahlte Rechnung beglichen werden und das Kontokorrent ist wieder im Plus. Der Kredit könne dann gemütlich und mit wesentlich günstigeren Zinsen in kleinen monatlichen Raten direkt vom Konto abgebucht werden.

Was vordergründig logisch und sinnvoll erscheint, ist bei näherer Betrachtung der Beginn einer gefährlichen Entwicklung. SchuldnerberaterInnen wissen, dass dies oft der Anfang vom finanziellen Ende ist. Warum?

- Erstens überdeckt die **Umschuldung** einen Zustand, der nicht „normal“ ist, denn: warum ist das Konto ständig überzogen und weshalb reicht der Überziehungsrahmen nicht mehr für die erwähnte „Bedarfsspitze“? Die Ursachen können vielfältig sein (schlechter Job, hohe Fixkosten etc.). Aber sie haben eines gemeinsam: Es wird offensichtlich mehr Geld ausgegeben, als durch Lohn und Beihilfen hereinkommt. Eine Umschuldung ändert an dieser „strukturellen Schwäche“ gar nichts, sie verstärkt diese sogar, da die Rückzahlung des Umschuldungskredites das Monatsbudget nun zusätzlich belastet.
- Zweitens wird das Konto – wenn die „Strukturschwäche“ nicht behoben wird – nur noch schneller überzogen. Daher wird noch früher als vorher der Zustand erreicht, ab dem nichts mehr geht. Der Bedarf wird sich nach der nächsten Umschuldung bald wieder einstellen.
- Drittens sind die Umschuldungen meist nicht so billig, wie sie scheinen. Besonders bei Finanzierungsgesellschaften fallen sehr hohe Zusatzkosten an. Auch bei Banken werden in diesem Zusammenhang oftmals Zusatzgeschäfte verlangt, wie z.B. eine Ablebensversicherung oder eine Er- und Ablebensversicherung. Jedes zusätzliche Geschäft mit der Bank bedeutet eine zusätzliche finanzielle Belastung.



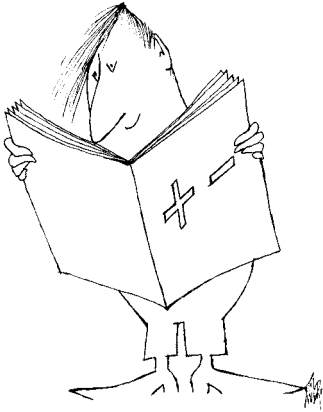
Tipp: Versuchen Sie bei Umschuldungen Scheinlösungen zu erkennen und zu vermeiden!

Vernachlässigung der existenziellen Kosten

Auf ganz gefährliches Territorium begibt sich, wer beginnt, die wirklich wichtigen Zahlungen zu vernachlässigen, anstatt der Miete die Kreditrate zahlt oder anstatt des Unterhalts die Rechnungen des Versandhauses begleicht. Es droht ein unheilvolles Desaster.



Tipp: Zahlen Sie unbedingt Miete, Energiekosten (Heizung, Strom, Gas, Wasser) und Alimente für noch minderjährige Kinder!



1.2 Das Haushaltsbuch

Hauptursache für Schuldenprobleme ist vielfach der mangelnde Überblick über die eigene wirtschaftliche Situation und der unüberlegte Umgang mit Geld. Ein sachgerechter **Haushaltsplan** ist daher unerlässlich. Er hilft, die existenziellen Bedürfnisse, wie Nahrung, Wohnen, Ausbildung und Arbeit zu sichern und zugleich Freiraum für die angenehmen Dinge des Lebens, wie Freizeitgestaltung und Urlaub zu schaffen.

Gerade bei Schuldenproblemen ist die solide Haushaltsplanung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Befreiung aus der Schuldenspirale. Sowohl bei außergerichtlichen Sanierungsschritten als auch im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren ist die persönliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft die Grundlage jedes Sanierungsplanes. Voraussetzung dafür ist die möglichst genaue Kenntnis und Erfassung der laufenden Einnahmen und Ausgaben in einem **Haushaltsbuch**. In vielen Haushalten schlummern nämlich unentdeckte Sparpotentiale. Auf den ersten Blick mag es lästig erscheinen, sämtliche Einnahmen und Ausgaben regelmäßig aufzuschreiben, aber nur damit wird klar, wofür das Geld ausgegeben wird und wo sich sparen lässt, ohne dass es all zu weh tut.

Neben dem Durchblick, den die Tabellen zur Kontrolle der Ein- und Ausgaben für ein ganzes Jahr schaffen, helfen viele **Spartipps** beim Umgang mit knappen Finanzen. Um Einnahmen und Ausgaben mittel- und langfristig im Gleichgewicht halten zu können, rät die Caritas Schuldnerberatung zur Einhaltung von fünf Grundregeln:

Erste Regel: Konsumverhalten prüfen

Jeder Mensch richtet sich nach Verhaltensmustern, die im Laufe der Zeit durch Lernprozesse erworben werden. Sie sind dafür verantwortlich, dass man sich in bestimmten Situationen automatisch in der einen oder anderen Weise verhält. Diese Eigenschaft kann in einigen Situationen allerdings auch negative Folgen haben, z.B. wenn es sich um kostspielige Konsumgewohnheiten handelt, die mit dem verfügbaren Budget nicht im Einklang stehen. Dies kann langfristig zu einem andauernden Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben führen. Zumal Gewohnheiten starr sind, wird oft ein flexibles Anpassen an die veränderten Lebensbedingungen eines Menschen erschwert. Deshalb können sie leicht zu einer Belastung im Alltag werden.

Was macht es so schwierig, sein eigenes Konsumverhalten zu ändern?

- Alte Verhaltensmuster und Gewohnheiten sind in uns sehr eingepägt;
- wir sind dem Druck der Umwelt (Familie, Freunde, Bekannte) ausgesetzt;
- die Angst vor dem „sozialen Abstieg“;

- mangelndes Wissen um die vielfältigen Aspekte der Haushaltsführung und Finanzplanung;
- bargeldloser Zahlungsverkehr;
- vielfältige Angebote und aggressive Werbung;
- die vielen alltäglichen „Kleinigkeiten“ und Verlockungen;
- Einkaufs- und Geldfallen.

Wie kann ich mein *Konsumverhalten* prüfen?

Indem ich mein eigenes Kauf- und Konsumverhalten hinterfrage, wodurch ein bewusster und reflektierter Umgang mit Geld für alle Familienmitglieder geschaffen werden kann. Im Folgenden sind einige Anregungen aufgelistet:

- Halte ich mich an den Einkaufszettel oder kaufe ich zusätzlich auch anderes ein?
- Kaufe ich nur Markenprodukte?
- Greife ich spontan zu, wenn mir etwas gefällt?
- Bekomme ich im Geschäft die besten Ideen, was ich heute kochen kann?
- Läuft die Heizung den ganzen Tag, damit es warm ist, wenn ich nach Hause komme?
- Lüfte ich mit gekippten Fenstern?
- Habe ich einen festen Waschtage in der Woche?
- Ich telefoniere, wenn es mir gerade in den Sinn kommt, günstige Tarifzeiten kenne ich nicht?

Zweite Regel: Finanzielle Situation klären (Haushaltsbuch)

Eine regelmäßige **Haushaltsbuchführung** dient der Kontrolle der Zahlungsvorgänge, gibt Auskunft über Herkunft und Verwendung des Haushaltseinkommens, ermöglicht die Berechnung des monatlich verfügbaren Geldbetrages, hilft bei der Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen, hilft bei der monatlichen Einhaltung selbst gesteckter Ziele und trägt zur Vermeidung einer Kontoüberziehung bei. Weiters ist sie Voraussetzung für eine erfolgreiche Finanz- und Vermögensplanung für mittlere und längere Zeiträume. Die Haushaltsbuchführung kann auch bei eventuellen Streitfällen als sachliche Grundlage für die Diskussion über Höhe und Verwendung des Haushaltsgeldes dienen.

Wie plane ich meinen *Haushalt*?

Ich schreibe alle regelmäßigen Einnahmen und regelmäßigen Ausgaben auf. Ich erkundige mich, ob mir zusätzliche finanzielle Leistungen (Familiengeld, Mietenbeihilfe, Finanzielle Sozialhilfe u.ä.) zustehen und stelle sofort die entsprechenden Anträge. Weiters teile ich mir das Haushaltsgeld ein und rechne die viertel- und halbjährlichen Zahlungen auf den Monat um.

Dritte Regel: *Lebenshaltungskosten* senken

Durch gezielte Maßnahmen und Umsetzung entsprechender Änderungen im Haushalt können die Lebenshaltungskosten erheblich gesenkt werden.



Tipp: Folgende Regeln helfen Ihnen zu sparen:

- Kaufen Sie nur einmal in der Woche ein.
- Planen Sie im Voraus, was sie die Woche über essen wollen.
- Achten Sie bereits vor dem Einkauf auf Sonderangebote.
- Legen Sie im Voraus fest wie viel Sie ausgeben wollen.
- Machen Sie sich eine Einkaufsliste und halten Sie sich daran. Gehen Sie niemals mit leerem Magen einkaufen.
- Achten Sie auf Geldfallen, wie z.B. Pay-TV, (Mobil)-Telefon, überflüssige Versicherungen, Kreditkarten.
- Vergleichen Sie Ihre Kontokorrentbedingungen mit jenen von anderen Banken.



Tipp: Große Einsparungspotentiale sind auch beim Energiekonsum auszumachen: In Wohn- und Arbeitsräumen genügt eine Zimmertemperatur von 20 Grad. Wenn sie die Heizung um ein Grad reduzieren, kann bis zu 6% eingespart werden! Stellen Sie Ihre Heizung entsprechend ein. Wenn Sie ein Zimmer länger nicht benutzen, reichen auch 12 bis 15 Grad Celsius. Wenn Sie diese Möglichkeiten nutzen, sparen sie bis zu 10% an Heizkosten pro Jahr.



Tipp: Um elektrische Energie zu sparen, schalten Sie unnötige Stromfresser ab. Löschen Sie das Licht, wenn Sie den Raum verlassen. Schalten Sie die Spülmaschine erst ein, wenn sie voll ist. Schalten Sie Elektrogeräte erst ein, wenn Sie sie wirklich brauchen.

Ein unterschätzter Kostenfaktor stellt das **Auto** dar, da die meisten vergessen, den Wertverlust ihres Gefährtes zu berechnen. Die Anschaffungskosten sind aber gerade jene Kosten, die beim Auto am stärksten ins Gewicht fallen. Durchschnittlich betragen sie fast 46% der jährlichen Gesamtkosten von 5200 Euro. Benzinkosten hingegen machen im Vergleich nur 15% aus und liegen noch hinter den Kosten für Versicherung und Steuern (28% der jährlichen Gesamtkosten).

Vierte Regel: Finanzplanung optimieren, um auch in Zukunft mit dem Einkommen auszukommen



Tipp: Einige Vorkehrungen helfen, auch für unvorhergesehene Ausgaben gerüstet zu sein:

- Verlagern Sie bestimmte Zahlungen auf Monate, in denen das 13. bzw. 14. Gehalt eingeht.
- Teilen Sie das Haushaltsgeld in verschiedene Bereiche auf (z.B. Lebensmittel, Bekleidung, Freizeit, Gesundheit...).
- Legen Sie monatlich einen gewissen Betrag auf ein Spargbuch, um so für große, unregelmäßige Zahlungen (z.B. Heizöl, Versicherungen) gerüstet zu sein.
- Legen Sie außerdem einen „Notgroschen“ für unvorhergesehene Ausgaben an (z.B. Zahnarzt).

Fünfte Regel: Nach Möglichkeiten suchen, um verfügbares Haushaltseinkommen zu erhöhen

Besteht die Möglichkeit, zusätzlich etwas zu verdienen? Gibt es Anspruch auf finanzielle Leistungen, die bisher nicht ausgeschöpft wurden, wie z.B. Familiengeld, Mietengeld, Abschreibungsmöglichkeiten?



1.3 Wieviel Kredit verträgt eine Familie?

Die Frage „Wieviel Kredit verträgt eine Familie?“ kann naturgemäß nicht allgemeingültig beantwortet werden. Die Antwort ist abhängig vom derzeitigen und zukünftigen Einkommen, von den sonstigen Ausgaben und dem jeweiligen Kreditzweck (Lebensunterhalt, Wohnraumbeschaffung und –einrichtung, Luxusbedürfnisse, etc).

Zunächst ist es wichtig, sich einen realistischen Überblick über den eigenen finanziellen Spielraum zu verschaffen. So kann abgeschätzt werden, welcher Betrag dauerhaft zur Rückzahlung eines Darlehens aufgewendet werden kann.

Mit Hilfe eines Haushaltsbuches sollten alle Ausgaben (Miete, Nebenkosten, KFZ, bereits laufende Kredite, Lebensmittel, Kleidung u.ä.) erfasst werden. Die Summe aller Ausgaben zuzüglich der Rate des potentiellen neuen Kredites wird vom monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Die so ermittelte Differenz gibt Auskunft, ob die Relation zwischen Kreditrate und dem frei verfügbaren Einkommen noch vertretbar ist. Dabei sollte bedacht werden, dass im Laufe eines langen Zeitraumes immer außerordentliche, nicht geplante Ausgaben wie beispielsweise Zahnarztspesen oder KFZ-Kosten anfallen. Dafür muss auf jeden Fall ein Finanzpolster zurückgelegt werden.



Tipp: Bei Fragen oder Unsicherheiten sollten Sie rechtzeitig fachmännischen Rat einholen.

1.4 Merkblatt: Wo kann ich **Schulden** haben?

Agentur der Einnahmen

Abgabenrückstände
Finanzstrafen
Übergensüsse (z.B. zu
Unrecht erhaltenes
Familiengeld)

ArbeitgeberInnen

Gehaltsvorschuss
Firmendarlehen

ÄrztInnen

z.B. Zahnarzt

Banken

Bankkonto
Kredite
Bancomat- bzw.
Kreditkarte
Bürgschaften

BürgInnen

Einzugsdienst

Abgaben
Steuern
Gebühren
Strafen

EnergieversorgerInnen

Rückstände bei Strom/
Gas/Fernwärme

Fernsehen

Rai-Jahresgebühr
Kabelfernseh-
Gesellschaften (z.B. Sky)

Finanzierungsge- sellschaften

Kredite
Kreditkarten

Gerichte

Gerichtsstrafen
Gerichtskosten

Krankenhäuser

Ticket

Leasingunternehmen

NISF (INPS)

Polizei

Polizeistrafen

PrivatgläubigerInnen

Verwandte/Bekannte

Provinz Bozen, Gemeinden

Autosteuer
ICI (Gemeindeimmobilien-
steuer)
Kindergartengebühren
Abwassergebühren
Abfallgebühren

RechtsanwältInnen

Steuer- und/oder WirtschaftsberaterInnen

Telefon

Festnetz
Handy
Internetgebühren

Unterhaltsgläubiger- Innen (Alimente)

Kinder
Ex-GattIn
Provinz Bozen (Unterhalts-
vorschussstelle)

VermieterInnen

Mietrückstand aktuelle
Wohnung
Mietrückstand alte
Wohnung
Kondominiumsspesen

Versandhäuser

Versicherungen

Prämienrückstände
Regressforderungen

Zeitungsverlage

Sonstiges

Einzelhandel
Fitnessstudio
Handelskammer
INAIL
Lieferanten
Möbelhaus
Partnervermittlung
Schadensersatzzahlungen
Videotheken
...

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit)

2. Die Vermögenshaftung



SchulderInnen haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. In wenigen Ausnahmefällen wird die schuldhafte Nichterfüllung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet, wie beispielsweise bei Unterhaltsschulden und betrügerischem Bankrott. Dieser Grundsatz ist im Art. 2740 des italienischen Zivilgesetzbuches festgelegt: *„Der Schuldner haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern.“* Der Artikel 2741 besagt außerdem, dass alle GläubigerInnen dasselbe Recht haben, aus den Gütern des Schuldners befriedigt zu werden, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen der vorzugsweisen Befriedigung durch Vorzugsrechte, Pfandrecht und Hypotheken.

Die GläubigerInnen wollen natürlich ihr Recht gegenüber den SchuldnerInnen schützen, falls diese ihr Vermögen später böswillig oder auch gutwillig (z.B. Börsengeschäfte) vermindern oder veräußern, oder sich überschulden. Ihre Ansprüche wollen sie aber auch gegenüber eventuellen anderen GläubigerInnen schützen, die im Laufe einer individuellen oder kollektiven Zwangsversteigerung (Konkurs) unerwartet aufscheinen können und anteilmäßige Befriedigung verlangen. Dazu können die GläubigerInnen auf die Rechtsinstitute des Vorzugsrechtes, des Pfandes und der Hypothek zurückgreifen. In diesem Zusammenhang spricht man auch von **Chirographar-** bzw. GemeingläubigerInnen und **privilegierten GläubigerInnen**.

Erstere sind GläubigerInnen gewöhnlicher Forderungen, letztere sind mit Privilegien ausgestattet, sie werden also zuerst befriedigt, auch wenn sie ihre Forderung zeitlich später begründet haben.



2.1 Das Vorzugsrecht

Das **Vorzugsrecht** wird den GläubigerInnen im Hinblick auf den Rechtsgrund ihrer Forderungen verliehen. Es gewährt ihnen bei der Befriedigung aus beweglichen und unbeweglichen Sachen den Vorrang ihrer Forderungen gegenüber jenen der einfachen nicht bevorrechtigten GläubigerInnen, den sog. ChirographargläubigerInnen. Das Vorzugsrecht ist gegenüber allen anderen GläubigerInnen wirksam, unabhängig von der Zeit ihres Entstehens und ohne Rücksicht auf die Begründung von Rechten der übrigen GläubigerInnen, welche sich diese

Privilegien z.B. durch Pfand oder Hypothek gesichert haben.

Bei Vorzugsrechten unterscheidet man zwischen allgemeinen und besonderen Vorzugsrechten. Allgemeine Vorzugsrechte beziehen sich auf den gesamten beweglichen Besitz der SchuldnerInnen, besondere Vorzugsrechte auf bestimmte, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte.

Zahlreich sind die Tatbestände, für welche das Gesetz Privilegien gewährt. Für die allgemeinen Vorzugsrechte an beweglichen Sachen seien hervorgehoben: die Bestattungskosten, Aufwendungen für Krankheit, Unterhaltspflicht, Löhne, Gehälter, Abfertigungen, Honorare von Freiberuflern, Provisionen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge.

Die besonderen Vorzugsrechte an bestimmten beweglichen Gütern werden vor allem zur Tilgung von Gerichtsspesen, indirekten Steuern, Einkommenssteuer, Forderungen von Gastwirten und Hoteliers, sowie Forderungen aus Miet- oder Pachtverträgen gewährt.

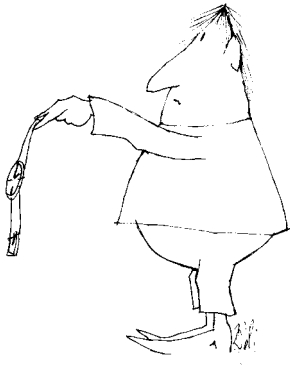
Besondere Vorzugsrechte an unbeweglichen Gütern gehen in der Regel an eine/n GläubigerIn, wenn diese/r die Gerichtskosten im Interesse aller anderen getragen hat. Sie haben bei der Aufteilung des Versteigerungserlöses absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen, auch vor Hypotheken (Art. 2770 ZGB).

Beispiel 1: Eigentumsvorbehalt beim Kauf von Maschinen

Ein/e HandwerkerIn kauft eine teure Maschine. Eine Bank finanziert diesen Ankauf und beantragt gleichzeitig die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes der Maschine in das dafür vorgesehene Register beim Landesgericht (Art. 1524 ZGB). Dadurch erhält die finanzierende Bank ein Vorzugsrecht auf die finanzierte Maschine.

Beispiel 2:

Hat ein/e GläubigerIn ein Pfändungsverfahren angestrengt und durch den Gerichtsvollzieher ein negatives Pfändungsprotokoll bekommen, dann wird diese/r bei einem eventuellen, nachfolgenden Pfändungsverfahren bevorzugt.



2.2 Das Pfandrecht

Das **Pfandrecht** ist ein durch Vertrag oder Testament begründetes dingliches Recht an fremden Wertsachen oder Rechten von akzessorischer Natur, das die Sicherung einer Forderung bezweckt. InhaberInnen dieses Rechtes können die Wertsache veräußern, falls eine Forderung nicht gedeckt wird, um sich durch den Käuferlös schadlos zu halten.

Aus dieser Definition ergeben sich folgende Grundsätze:

- 1) Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht, das durch eine Willenserklärung und die Übergabe der Wertsache begründet wird (Art. 2786). Es wirkt sich nicht nur auf die beteiligten Parteien aus, sondern auch auf Dritte. PfandgläubigerInnen können daher auch Dritte auf die Herausgabe der Wertsache klagen, wenn ihre Forderungen von den SchuldnerInnen nicht erfüllt werden (Art. 2789).
- 2) Gegenstände des Pfandrechtes können bewegliche Objekte oder Rechte sein. SchuldnerInnen können auch ihre Forderungen gegenüber Dritten verpfänden (Art. 2800). Sie treten in diesem Fall ihre Forderung gegen Dritte - meistens eine Geldforderung - an die PfandgläubigerInnen ab. Dazu müssen sie laut Art. 2800 die jeweiligen SchuldnerInnen schriftlich verständigen, bzw. deren Einwilligung einholen. Sie können aber auch die dementsprechenden Urkunden (Aktien, Inhaberpapiere, Indossament von Wechsellern) an die PfandgläubigerInnen weitergeben (Art. 2801).
- 3) Das Pfandrecht hat akzessorischen, d.h. hinzutretenden Charakter, sprich: es kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen Forderung bestehen. Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung. Auch gelten die für die Forderung wirksamen Einsprüche auch für das Pfand. Deshalb haftet das Pfand für die Forderung nur in ihrem jeweiligen Bestand, einschließlich der Zinsen und Kosten (Art. 2790 bis 2794).
- 4) Die GläubigerInnen haben das Recht, das Pfand zur Erfüllung der Forderung zu verwenden - normalerweise durch Zwangsvollstreckung. Sie können sich aber auch das Objekt, bzw. das Recht vom Gericht an Zahlungsstatt übereignen lassen. Mit Ermächtigung des Gerichtes können sie das Pfand auch verkaufen oder versteigern lassen (Art. 2797, 2798 – 2804).



2.3 Die Hypothek

Die **Hypothek** ist ein Pfandrecht an Liegenschaften. Sie spielt eine große Rolle bei der Gewährung von langfristigen Krediten von Seiten der Banken, sowie beim Kauf oder der Verwertung von Grundstücken.

Die Hypothek hat folgende Merkmale:

- 1) Gegenstand der Hypothek können nur grundbücherliche Eintragsrechte oder Bruchteile von diesen sein. Die Hypothek erstreckt sich außerdem auf das Zubehör des belasteten Grundstückes, auf den Zuwachs und spätere Verbesserungen der Liegenschaft (wenn beispielsweise neue Gebäude errichtet, oder bestehende aufgestockt oder renoviert werden). Nach Art. 2810 ZGB können auch Fruchtgenuss- und Überbaurechte, sowie Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe mit Hypotheken belastet werden.
- 2) Die Hypothek ist ein dingliches Recht. Wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden, können GläubigerInnen aus dem belasteten Grundstück Befriedigung erlangen.
- 3) Die Hypothek ist akzessorischer Natur, d.h. sie ist vom Bestand einer Forderung abhängig.
- 4) Die Hypothek ist unteilbar: sie besteht in ihrem ganzen Umfang an allen belasteten Gütern und jedem Teil derselben.
- 5) Im Unterschied zum Faustpfand (dinglich abgesicherte Verwertungsbefugnis einer Person an einer beweglichen Sache), müssen die belasteten Grundstücke genau bezeichnet werden und die Hypothek kann nur für eine bestimmte Geldsumme bestellt werden.
- 6) Eintragungsprinzip: Die Hypothek wird nur durch die grundbücherliche Eintragung begründet. Mit der erfolgten Eintragung haftet das Grundstück unabhängig davon, in wessen Besitz oder Eigentum sich dasselbe befindet. Durch die Eintragung wird das Recht der GläubigerInnen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Es ist somit auch Dritten gegenüber gesichert.

2.3.1 Einteilung der Hypotheken

Die gesetzliche Hypothek

Das ist eine Hypothek, welche das Gesetz zur Sicherstellung einer Forderung gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen tatsächlicher und rechtlicher Natur gegeben sind.

Diese Voraussetzungen sind im Art. 2817 ZGB aufgelistet. Es ist zu beachten, dass die gesetzliche Hypothek für den Kaufpreis von Amts wegen im Grundbuch eingetragen werden muss, wenn nicht aus dem Vertrag hervor geht, dass der Kaufpreis bezahlt worden ist, oder dass die Parteien ausdrücklich auf die Eintragung dieser Hypothek verzichtet haben (evtl. Vertragsformulierung einfügen).

Die gerichtliche Hypothek

Sie wird auch Zwangshypothek genannt und steht allen GläubigerInnen zu, die ein Urteil oder eine andere gerichtliche Verfügung erlangt haben, mit der den SchuldnerInnen die Bezahlung eines Geldbetrages, die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit oder der Ersatz eines Schadens auferlegt worden ist. Dabei ist es nicht nötig, dass das Urteil oder die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Auch ein Urteil, gegen welches Beschwerde eingelegt wurde oder ein Zahlungsbescheid, gegen welchen Einspruch erhoben werden kann, bilden einen Titel für die Eintragung bzw. Vormerkung dieser Hypothek. Bei Urteilen zum Schadensersatz braucht die Höhe des Schadens noch nicht festgesetzt sein. Es genügt die Entscheidung über das „an debeatur“ (ob etwas geschuldet wird); die Verurteilung zum „quantum“ (wie viel geschuldet wird), wird nicht selten in einem neuen Verfahren ausgesprochen.

Beispiel:

Eintragung einer Hypothek für zukünftige Unterhaltszahlungen: Frau X steht auf Grund eines Trennungsurteils Unterhalt von ihrem getrennten Mann zu. Frau X möchte sicherstellen, dass ihr Ex-Mann den Unterhalt auch zukünftig bezahlt. Um dies zu erreichen, kann sie aufgrund des Trennungsurteils einen Antrag auf Eintragung einer gerichtlichen Hypothek stellen. Wird diesem stattgegeben, kann sie im Falle der Nichtbezahlung eine Leistungsaufforderung erwirken und bei Nichterfüllung anschließend zur Pfändung schreiten.

Die freiwillige Hypothek

Diese Hypothek wird den GläubigerInnen von SchuldnerInnen als Sicherstellung einer Forderung eingeräumt. Beispiel: Die Bank möchte zur Absicherung ihres Darlehens eine Sicherstellung durch eine Hypothek haben. Die Kreditnehmerin Frau A stimmt dem zu und somit wird die Hypothek als Sicherstellung des Darlehens im Grundbuch eingetragen. Die freiwillige Hypothek kann auch von dritten Nicht-SchuldnerInnen auf ihrem Grundstück bestellt werden.

Beispiel :

Herr X schuldet Herrn Y 100. Da Herr X selbst keine belastbaren Liegenschaften hat, räumt Herr Z Herrn X eine Hypothek auf sein Grundstück zur Sicherstellung der Forderung von Herrn Y ein. Diese Bestellung erfolgt durch einseitige Willenserklärung des Dritten (Herrn Z); welche schriftlich festgehalten und notariell beglaubigt werden muss. Nicht möglich ist eine solche Begründung durch ein Testament.

2.3.2 Geltendmachung der Hypothek

Alle GläubigerInnen haben den persönlichen Anspruch, aus dem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der SchuldnerInnen bezahlt zu werden. Die Hypothek gewährt GläubigerInnen zusätzlich einen dinglichen Anspruch auf Befriedigung aus dem belasteten Grundstück. Sie können die Zwangsvollstreckung des Grundstückes betreiben. Diese Zwangsvollstreckung richtet sich nicht nur gegen die SchuldnerInnen, sondern auch gegen die EigentümerInnen, die:

- 1) ihr Grundstück für eine fremde Schuld belastet haben,
- 2) das belastete Grundstück nach der Eintragung der Hypothek erworben haben.

Um sich der **Zwangsvollstreckung** zu entziehen, haben dritte EigentümerInnen zweierlei Möglichkeiten:

- 1) die Hypothekenschuld zu bezahlen,
- 2) das Grundstück freizugeben.

Von der Freigabe werden die EigentümerInnen dann Gebrauch machen, wenn der Wert des belasteten Grundstückes für die Deckung der hypothekarischen Forderungen nicht ausreicht.

Sowohl den EigentümerInnen des mit einer fremden Schuld belasteten Grundstückes, als auch den späteren ErwerberInnen, welche die bürgerlichen Gläubiger befriedigt haben, steht ein **Regressrecht** (Rückgriffsrecht) gegen die SchuldnerInnen zu.

Die Rangordnung mehrerer Hypotheken auf demselben Grundstück richtet sich nach dem Datum der Eintragung. Die ältere Hypothek hat Vorrang vor der jüngeren.

Das Erlöschen der Hypothek (aber nicht der Schuld) findet in den im Art. 2878 ZGB bezeichneten Fällen statt. Besondere Bedeutung hat in der Praxis die Bestimmung, dass die Eintragung der Hypothek nach 20 Jahren erlischt. Um diese Verjährung der Eintragung zu verhindern, muss die Hypothek vor Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Einsetzung von unbefriedigt gebliebenen GläubigerInnen (Art. 2856 ZGB)

Wenn GläubigerInnen, die eine Hypothek auf eine oder mehrere Liegenschaften haben, unbefriedigt bleiben, weil sie aus dem Erlös im Rang vorhergehender GläubigerInnen (deren Hypothek sich auch auf andere Gegenstände derselben SchuldnerInnen erstrecken), ganz oder teilweise befriedigt wurden, so können sie in die zugunsten der befriedigten GläubigerInnen eingeschriebene Hypothek eintreten. Damit können sie die Hypothekarklage bezüglich dieser anderen Gegenstände bevorzugt gegenüber denen ihrer eigenen Einschreibung im Rang nachfolgender GläubigerInnen geltend machen. Dasselbe Recht steht denjenigen GläubigerInnen zu, die infolge dieser Einsetzung unbefriedigt bleiben.

Beispiel:

Bank A hat eine Hypothek auf die Grundstücke X und Y des Herrn Mair. Bank B hat auch eine Hypothek auf das Grundstück X des Herrn Mair eingetragen, steht aber in der Rangliste hinter Bank A.

Bank A befriedigt sich nun zur Gänze durch den Verkaufserlös aus dem Grundstück X. Das Grundstück Y ist für die Bank A nicht mehr relevant, da ihre Forderungen bereits befriedigt wurden. Die Bank B, welche lediglich eine Hypothek auf das Grundstück X eingetragen hatte, müsste demnach leer ausgehen.

Aufgrund des oben zitierten Art. des ZGB kann nun aber Bank B in die zugunsten der befriedigten Bank A eingeschriebene Hypothek auf dem Grundstück Y eintreten und so ihre Forderungen besichern.

3. Die Bürgschaft



„**Bürgschaft**“ und „bürgen“ bedeutet, GläubigerInnen (z.B. einer Bank), zu versprechen, die Schulden einer anderen Person bei diesen GläubigerInnen zu bezahlen, dafür zu haften.

„Bürgschaft – schon ist Unheil da“, sagt ein Sprichwort im alten Griechenland, das angeblich von einem der Sieben Weisen, von Thales von Milet, stammt. Die Bürgschaft ist gefährlich, denn oft geben BürgInnen ihr Wort nur aus persönlicher Sympathie und eher nebenbei, ohne ernsthaft damit zu rechnen, dass sie wirklich selbst zahlen müssen.

Besonders beim Abschluss eines Kreditvertrages wird eine Bürgschaft gerade im Familien- (EhepartnerIn, Eltern, Geschwister) und Freundeskreis schnell übernommen, weil sie als reine Formsache erscheint. Oft wird allerdings auch erheblicher moralischer Druck auf die zukünftigen BürgInnen ausgeübt. Es ist leider eine weit verbreitete, aber trügerische Hoffnung, dass der Haftungsfall nie eintreten wird. Die BürgInnen kommen im Gegenteil allzu oft in die Lage, tatenlos zusehen zu müssen, wie die eigentlichen SchuldnerInnen sich passiv verhalten und die Schulden immer höher anwachsen lassen. Werden die SchuldnerInnen dann zahlungsunfähig oder -unwillig, kommt die Bank zu den BürgInnen. Diese müssen in der Folge nicht nur die

Schulden bezahlen, sondern auch den „Berg“ der Schuldzinsen. Deshalb verlangt der italienische Gesetzgeber die Vertragsform für den Abschluss einer Bürgschaft. Damit soll besser verständlich gemacht werden, dass es wirklich einmal ernst werden kann. Art. 1936 ZGB besagt: „Bürge ist derjenige, der für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit Gewähr leistet, indem er sich dem Gläubiger gegenüber persönlich verpflichtet“. Weiters sieht Art. 1937 ZGB vor, dass „der Wille, Bürgschaft zu leisten, ausdrücklich erklärt werden muss“. Der ausdrückliche Wille wird durch die Unterschrift erklärt.



Tipp: Übernehmen Sie eine Bürgschaft – wenn überhaupt – nur nach Beratung und eingehender Prüfung der eigenen Möglichkeiten und derjenigen der HauptschuldnerInnen. Klären Sie im Voraus ab, ob Sie sich im Ernstfall die Bürgschaft leisten wollen und können. Die Gefahr ist groß, durch eine leichtfertig oder unter Druck übernommene Bürgschaft selbst in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.



Tipp: Machen Sie vom Recht Gebrauch, vor Vertragsunterzeichnung die vollständige Kopie des Vertragstextes zu erhalten.



Achtung:

Wenn im Bürgschaftsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, können die GläubigerInnen sich bei Zahlungsverzug auch direkt an die BürgInnen wenden, ohne vorher bei den HauptschuldnerInnen die Leistung eingefordert zu haben. Dies geschieht vor allem dann, wenn dadurch die GläubigerInnen schneller zu ihrem Geld kommen.



3.1 Umfang der Bürgschaft

Die Bürgschaft kann sich auf eine bestehende oder auf eine zukünftige Schuld beziehen. Zu beachten ist, dass neben dem gebürgten Kapital meist auch noch die Kosten für Zinsen und Rechtsspesen mitgetragen werden müssen. Dadurch kann der zu bezahlende Betrag wesentlich höher sein als der Grundbetrag, für welchen gebürgt wurde.

Die aus der Bürgschaftsleistung erwachsenen Verpflichtungen gelten nicht nur für die BürgInnen, sondern auch für ihre RechtsnachfolgerInnen oder ErbInnen als gesamtschuldnerisch und unteilbar.

Textbeispiel aus einem Bankformular:

„Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Gesamumfang all dessen, was vom Hauptschuldner direkt oder indirekt an Kapital, zuzüglich der Zinsen, auch Verzugszinsen geschuldet wird, sowie auf sämtliche Steuern, Gebühren und Kosten einschließlich der Gerichtskosten bis zu dem im Vertrag angegebenen Höchstbetrag.“



3.2 Kündigung und Anfechtung des Bürgschaftsvertrages

Die Kündigung der Bürgschaft ist nur möglich, wenn im Bürgschaftsvertrag ein Kündigungsrecht vereinbart wurde. Ansonsten ist die Bürgschaft zeitlich unbegrenzt und unkündbar. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Forderung beglichen wurde. Die für den/die EhepartnerIn übernommene Bürgschaft kann daher bei einer Trennung/Scheidung ebenso wenig gekündigt werden, wie die für einen guten Freund übernommene Bürgschaft nach Bruch dieser Freundschaft.

Ein Bürgschaftsvertrag kann wie jeder andere Vertrag wegen Täuschung oder Irrtum angefochten werden. Hierzu ist anzumerken, dass dies nur über den Gerichtsweg erfolgen kann, dass die Beweislast beim Kläger liegt und mit einer langen Verfahrensdauer und neuen, beträchtlichen Kosten zu rechnen ist.



Tipp: Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer übernommenen Bürgschaft, sollte man sich unbedingt beraten lassen.



3.3 Rechte der BürgInnen

Werden die BürgInnen von den GläubigerInnen zur Zahlung aufgefordert, können sie genau wie die eigentlichen SchuldnerInnen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen widersprechen. Das bedeutet, dass BürgInnen grundsätzlich alle Einwendungen gegenüber den GläubigerInnen erheben können, die auch HauptschuldnerInnen erheben könnten. Sie können sich zum Beispiel auf die Verjährung der Forderung berufen.

Müssen BürgInnen an die GläubigerInnen zahlen, können sie das Geleistete von den eigentlichen SchuldnerInnen zurückfordern (**Regressanspruch**).



Tipp: BürgInnen sollten immer den Bürgschaftsvertrag und die zugrunde liegende Forderung prüfen und sich im Zweifel vor der Zahlung eingehend beraten lassen.

Fallbeispiel:

Frau X unterschreibt eine Bürgschaft für ihren Ehemann, der ein Kleinunternehmer ist. Da sie zu diesem Zeitpunkt über kein Vermögen verfügt, unterschreibt Frau X ohne sich viel Gedanken über etwaige Folgen zu machen. Nach einiger Zeit verstirbt ihr Vater und hinterlässt seiner einzigen Tochter eine Wohnung. Das Ehepaar hat sich inzwischen auseinander gelebt und es kommt zur Ehetrennung. Zudem muss der Ex-Mann seinen Betrieb schließen und wird zahlungsunfähig. Die Bank greift deshalb auf die Bürgin zurück und beantragt die Pfändung ihrer Wohnung.



Tipp: Informieren Sie bei einer Trennung unbedingt die GläubigerInnen über alle getroffenen vermögensrechtlichen Vereinbarungen zwischen den getrennten EhepartnerInnen; sowohl über die im Urteil festgelegten, wie auch über privat getroffene Vereinbarungen. Lassen Sie diese wo nötig auch in öffentlichen Registern/Büchern eintragen. Nur so können Sie sie den GläubigerInnen entgegenhalten.

4. Die außergerichtliche Schuldenregulierung



Von einer **außergerichtlichen Schuldenregulierung** wird gesprochen, wenn eine Schuldenregulierung ohne die Inanspruchnahme eines Gerichtes gelingt. Dazu ist das Einverständnis der GläubigerInnen notwendig.

Wenn **Schulden** fällig sind und nicht bezahlt werden, können die GläubigerInnen ihre Forderungen gerichtlich einklagen. Bevor es aber zur Pfändung kommt, vergeht noch einige Zeit, die die SchuldnerInnen unbedingt nutzen sollten, um eine außergerichtliche Lösung zu finden. Diese kann von der Stundung bis zum außergerichtlichen Ausgleich reichen.

Ob und inwieweit es sinnvoll und möglich ist, eine außergerichtliche Schuldenregulierung anzustreben, kann erst nach einer gründlichen Analyse der konkreten Situation der SchuldnerInnen entschieden werden. Voraussetzung für eine dauerhafte Lösung des Schuldenproblems ist vor allem der feste Wille, sich unter Einbringung aller Kräfte aus der Schuldenspirale zu befreien.

Gleich zu Beginn muss mit einem weit verbreiteten, folgenschweren Irrtum aufgeräumt werden: „Bis zur dritten **Mahnung** passiert mir nichts“. Denn: **Fällige Forderungen** können von den GläubigerInnen jederzeit eingeklagt werden. GläubigerInnen müssen

überhaupt nicht mahnen, wenn - wie das meist geschieht - das Fälligkeitsdatum bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde bzw. an eine bestimmte Leistung geknüpft ist (z.B. binnen 2 Wochen nach Lieferung). Gelegentlich setzt auch das Gesetz den Eintritt der **Fälligkeit** fest. Wenn keine bestimmte Fälligkeitsfrist vereinbart wurde, können die GläubigerInnen ihre Forderungen jederzeit durch eine Mahnung fällig stellen. Spätestens nach Erhalt der ersten Mahnung ist bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch die GläubigerInnen die Gegenleistung bzw. Zahlung auf jeden Fall fällig. Außerdem reicht eine Mahnung allein aus, um die Verjährungsfrist zu unterbrechen.



Achtung:

Auch Ratenzahlungen sind zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug – auch nur einer Rate - kann die gesamte Forderung sofort fällig gestellt werden (Art. 1819 ZGB, **Terminverlust**). Dies bedeutet für die SchuldnerInnen, dass plötzlich der Gesamtbetrag der Schuld fällig wird und dadurch der eigene Finanzplan hinfällig wird. In der Regel sehen der zugrunde liegende Vertrag oder die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bestimmte Handhabungen bei einem so genannten „Terminverlust“ vor, die beträchtliche Mehrkosten für die SchuldnerInnen beinhalten. Besonders bei Verträgen, die mit Finanzierungsgesellschaften abgeschlossen werden, gelangen diese Vertragsklauseln oft zur Anwendung, was wiederum mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden ist.

Wie eingangs erwähnt, sollte spätestens bei **Zahlungsproblemen** oder gar **Zahlungsunfähigkeit** mit den jeweiligen GläubigerInnen verhandelt werden - auch wenn diese bereits durch einen Rechtsanwalt mit gerichtlichen Schritten gedroht haben. Eine gut geführte **Verhandlung** lohnt den Aufwand immer, auch wenn manchmal der Mut und die Motivation dazu fehlen. Man versetze sich zum besseren Verständnis in die Position der Gegenpartei, die oft nicht weiß, wie es um die SchuldnerInnen steht, oder ob ihre Forderungen überhaupt ernst genommen werden. Was sollen GläubigerInnen tun, wenn SchuldnerInnen nicht zahlen und auch nicht mit ihnen reden? Sie können nur mahnen, klagen und pfänden lassen. Zweck der Verhandlungen ist es daher, eine neue Vertrauensbasis zu schaffen, den entstandenen Schaden möglichst zu begrenzen und letztlich einen Ausweg aus der Schuldenmisere zu finden. Ein fachgemäß verfasster Brief an die GläubigerInnen oder eine geschickt geführte, persönliche Verhandlung ist dabei sicher hilfreicher, als aussichtslose Versuche, den Kopf in den Sand zu stecken oder die GläubigerInnen mit erlaubten oder faulen Tricks für dumm verkaufen zu wollen.

Ziel der Verhandlungen mit GläubigerInnen muss es sein, neue Vereinbarungen über die Rückzahlung der offenen Schulden zu treffen. Der Verhandlungsbogen kann sich dabei von der einfachen Ratenvereinbarung über Stundung, Umschuldung bis zum Teilverzicht der GläubigerInnen spannen. Das jeweilige Verhandlungsziel sollte aber auf jeden Fall klar, glaubwürdig argumentierbar und realistisch umsetzbar sein. Vereinbarungen, die nicht eingehalten werden können, sollten schon gar nicht in Erwägung gezogen werden. Wichtig dabei ist, dass sich die SchuldnerInnen im

Klaren sind, wie viel Geld sie monatlich für die Schuldenregulierung zur Verfügung haben. Voraussetzung dafür ist ein genauer Überblick über ihre Finanzen, den sie sich mit Hilfe eines Haushaltsbuches verschaffen können. Die im **Haushaltsbuch** festgehaltenen Ein- und Ausgaben lassen eine realistische Einschätzung der eigenen finanziellen Mittel zu, wobei auch eventuelle positive oder negative Entwicklungen (z.B. zukünftige Gehaltserhöhung, Verlust des Arbeitsplatzes, Einkommensverringering durch Mutterschaft) mitbedacht werden können. Danach kann ein Plan für die Schuldenregelung erstellt werden. Da es um die Gesamtregelung aller Schulden geht, müssen dabei alle GläubigerInnen entsprechend berücksichtigt werden. Im Rahmen von Verhandlungen muss in der Folge versucht werden, die Zustimmung aller GläubigerInnen zum vorgesehenen Schuldenregulierungsplan zu erhalten.



Tipp: Suchen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten immer das Gespräch mit den GläubigerInnen!

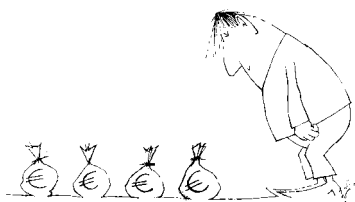


Achtung!

Die konkrete außergerichtliche Regelung und deren Ablauf sind von Fall zu Fall verschieden, das Grundmuster ist jedoch überall gleich:

1. Schritt: Bestandsaufnahme (Schuldenstand, Ausgaben, Einnahmen...);
2. Schritt: Gesamtstrategie entwickeln;
3. Schritt: Verhandlungen (Vereinbarungen immer schriftlich festhalten);
4. Schritt: Vereinbarungen einhalten, GläubigerInnen laufend informieren;
5. Schritt: Bei neuen Problemen neu verhandeln.

Welche Instrumente bei der Erstellung des Schuldenregulierungsplanes eingesetzt werden können, wird im Folgenden beschrieben.



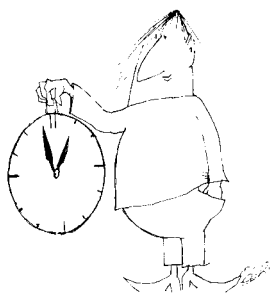
4.1 Ratenvereinbarung

Wenn GläubigerInnen ihr Geld fordern und die SchuldnerInnen nicht in der Lage sind, den Gesamtbetrag bzw. die vereinbarte Rate zu bezahlen, kann über eine **Ratenvereinbarung** bzw.

über die Herabsetzung der vereinbarten Rate verhandelt werden. Ratenzahlungen sind auch bei den meisten Gerichtsgebühren, Gerichts- oder Verwaltungsstrafen und bei Vorschreibungen des Finanzamtes und des NISF (INPS) möglich. Die zweckmäßige **Ratenhöhe** hängt von der eigenen Zahlungsfähigkeit, der gesamten Schuldenhöhe, der GläubigerInnenzahl und der Zinsbelastung ab. Je niedriger die Rate ist, desto länger wird die Laufzeit und umso höher wird damit der Zinsendienst. Raten, die niedriger als die laufenden Zinsen sind, mögen im Einzelfall kurzfristig unvermeidbar sein, langfristig sind sie nicht sinnvoll.

Voraussetzung für eine haltbare Ratenvereinbarung ist ein gut durchdachter **Haushaltsplan**. Dabei soll neben den notwendigen Lebenshaltungskosten (Essen, Wohnen etc.) und den vereinbarten Monatsraten auch ein verbleibender – zumindest minimaler – finanzieller „Spielraum“ einkalkuliert werden.

Bei Schwierigkeiten, die vereinbarten Raten zu bezahlen, sollte man sich rechtzeitig um entsprechende Änderungen der Ratenhöhe bemühen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die so entstehende längere Laufzeit die Gesamtbelastung - also den Betrag, der insgesamt an die GläubigerInnen zu zahlen ist - erheblich erhöht.

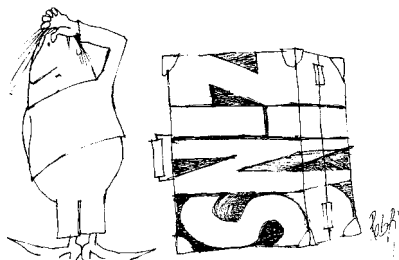


4.2 Stundung

Offene Forderungen sind bei **Fälligkeit** zu bezahlen, denn: bei Zahlungsverzug können die GläubigerInnen Klage- und Exekutionsschritte einleiten. Diese unangenehmen Schritte können durch die Vereinbarung einer Stundung vermieden werden. Je nach Vereinbarung verschiebt die Stundung entweder die Fälligkeit der Forderung oder sie verzögert (bei gleich bleibender Fälligkeit) deren gerichtliche

Geltendmachung. Zweckmäßig ist eine **Stundung** daher zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Schritte bei vorübergehenden finanziellen Engpässen. Wenn spätere Ratenzahlungen nicht entsprechend höher ausfallen, verlängert sich die Laufzeit; damit sind also auch mehr Zinsen zu bezahlen.

Das Stundungsangebot der SchuldnerInnen muss verbindliche Zusagen und konkrete Zahlungstermine enthalten. Einen Vorschlag wie: „Ich zahle wieder, wenn es halt geht“, wird kaum ein Gläubiger akzeptieren. Ebenso aussichtslos sind sehr langfristige Stundungsversuche. In der Regel warten GläubigerInnen nicht gern länger als rund sechs Monate auf die nächste Zahlung. Zu beachten ist, dass die zu zahlenden Zinsen während der Stundung weiterlaufen und sich dabei beachtliche Summen anhäufen können. Häufig sind daher auch Verhandlungen mit den GläubigerInnen über eine Zinsfreistellung erforderlich.

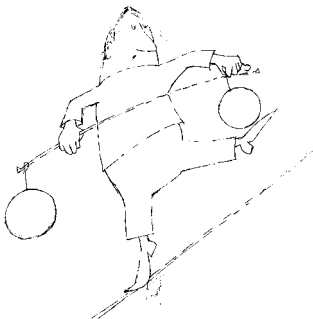


4.3 Zinsfreistellung, Zinssenkung

Bei hohen Schulden und/oder hohen Zinsen reichen die laufenden Zahlungen der SchuldnerInnen in vielen Fällen nicht einmal für die Abdeckung der anfallenden Zinsen. Eingehende

Zahlungen werden zuerst nämlich auf die Betreuungskosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf das offene Kapital angerechnet. Wenn schlüssige Argumente vorgebracht werden, kann man mit den GläubigerInnen allerdings auch über eine **Zinssenkung** oder einen **Zinsstopp** verhandeln. Für einen entsprechenden Erfolg ist die **Kreditwürdigkeit** der SchuldnerInnen ausschlaggebend. Bei guter Bonität werden die GläubigerInnen nachgeben, um die KundInnen nicht zu verlieren. Bei schlechter **Bonität**, also bei großen Zahlungsschwierigkeiten oder gar Zahlungsunfähigkeit, sind GläubigerInnen häufig froh, wenigstens die angefallenen Betreuungskosten und das eingesetzte Kapital zurückzubekommen.

Bei Zahlungsverzug können GläubigerInnen zusätzlich **Verzugszinsen** verrechnen. Die Höhe der Verzugszinsen ist meist vertraglich vereinbart. Ohne konkrete Vereinbarung gilt der gesetzliche Verzugszinssatz (13,07% im zweiten Semester 2007). Bei Einhaltung einer neuen Zahlungsvereinbarung sind seriöse GläubigerInnen – je nach SchuldnerInnen und konkreten Situationen – durchaus bereit, auf Verzugszinsen zu verzichten.



4.4 Umschuldung

Eine dauerhafte Schuldenregulierung durch **Umschuldung** ist nur möglich, wenn sie Teil eines durchdachten, langfristigen Haushalts- und Zahlungsplanes ist. Bei hoch verzinsten Schulden oder hoher GläubigerInnenzahl kann eine Teil-Umschuldung zweckmäßig sein, an der Höhe des Schuldenberges ändert sich jedoch nichts. Eine Umschuldung sollte günstigere Konditionen (Zinsen, Ratenhöhe oder

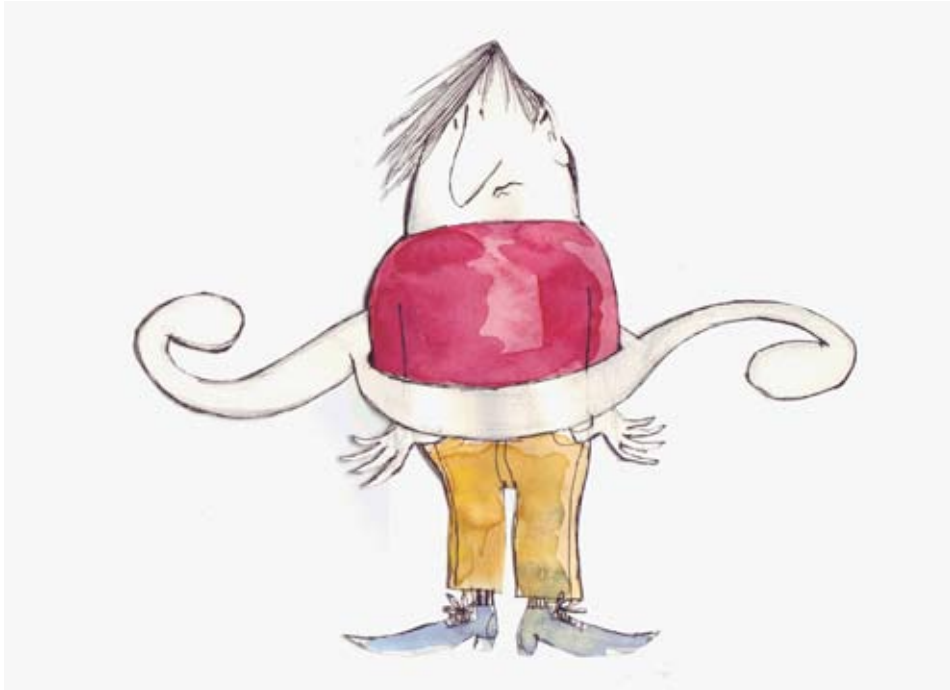
Kreditsicherheiten) zur Folge haben. Genau diese bekommen SchuldnerInnen mit geringer Kreditwürdigkeit jedoch kaum. Entsprechende Kreditangebote müssen deshalb genauestens überprüft und anhand der Gesamtbelastung verglichen werden.



Achtung vor:

- Bürgschaften: Machen Sie keine Umschuldung, wenn die Bank für den Kredit die Unterschrift eines Bürgen oder einer Bürgin verlangt! Dadurch würde eine weitere Person in das Schuldenproblem hineingezogen.
- Spesen: Bei manchen Kreditverträgen können die alten KreditgeberInnen bei vorzeitiger Bezahlung erhebliche Zusatzzinsen und -spesen verrechnen.
- „Kreditthaien“ (Finanzierungsgesellschaften): Viele Umschuldungsangebote von KreditvermittlerInnen sind reine Lockangebote, die bei genauem Hinsehen nicht halten, was sie versprechen. Zudem fallen bei dieser Art von Krediten meistens sehr hohe Bearbeitungs-spesen, Provisionen und auch Versicherungskosten an. Diese müssen dann zusätzlich zum Kredit und zu den Zinsen bezahlt werden.

5. Die gerichtliche Schuldenregulierung



Wenn alle Bemühungen für eine außergerichtliche Schuldenregulierung gescheitert sind, können die GläubigerInnen das **Zwangsvollstreckungsverfahren** gegen die SchuldnerInnen betreiben. Art. 2910 ZGB bestimmt diesbezüglich, dass die GläubigerInnen das Eigentum der SchuldnerInnen nach den in der Zivilprozessordnung festgesetzten Vorschriften zwangsweise veräußern lassen können, um das zu bekommen, was ihnen geschuldet wird. Die GläubigerInnen können zwischen den verschiedenen **Exekutionsmitteln** (Dritt-, Mobiliar- und Immobiliarpfändung) wählen, aber auch mehrere **Exekutionsformen** gleichzeitig beantragen.



Tip: Verhandeln Sie mit den GläubigerInnen. Bis zur Pfändung bzw. ersten Verhandlung der Immobilierversteigerung ist das immer sinnvoll.

Die **Zwangsvollstreckung** kann nur Kraft eines Vollstreckungstitels für eine sichere, im Ausmaß feststehende und fällige Forderung, stattfinden. **Vollstreckungstitel** sind laut Art. 474 ZPO folgende:

- 1) Urteile und Verfügungen, denen das Gesetz ausdrücklich die Vollstreckungskraft zuerkennt;
- 2) Wechsel sowie andere Wertpapiere und Urkunden, denen das Gesetz ausdrücklich dieselbe Wirksamkeit zuerkennt;

3) Urkunden, die von Notaren oder anderen vom Gesetz dazu ermächtigten Amtspersonen aufgenommen worden sind und Verbindlichkeiten zur Zahlung von Geldbeträgen enthalten. Seit in Kraft treten des Gesetzesdekretes Nr. 35/2005 sind auch beglaubigte Privaturkunden in Bezug auf die in ihnen enthaltenen Verbindlichkeiten zur Zahlung von Geldbeträgen Vollstreckungstitel. Als Beispiel für eine beglaubigte Privaturkunde kann ein Darlehensvertrag zwischen Privatpersonen genannt werden, dessen Unterschriften beglaubigt wurden.

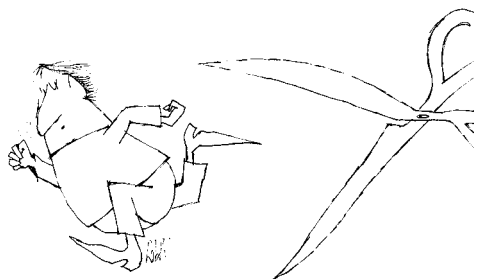
Nur wer im Besitz eines solchen Vollstreckungstitels ist oder durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beim Gericht einen **Zahlungsbefehl** erwirkt hat (gegen den der Schuldner bzw. die Schuldnerin innerhalb von 40 Tagen keinen Widerspruch erhoben hat), kann eine **Leistungsaufforderung** (precetto) durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Ab Zustellung hat der Schuldner, bzw. die Schuldnerin 10 Tage Zeit um zu bezahlen. Ansonsten können die GläubigerInnen innerhalb von 90 Tagen ab Zustellungsdatum eine Pfändung beantragen.

Falls rechtlich relevante Einwendungen gegen die im Zahlungsbefehl enthaltenen Ansprüche bestehen, kann der/die SchuldnerIn innerhalb von 40 Tagen ab Erhalt der Zustellung des Zahlungsbefehls **Widerspruch** erheben. Widerspruch einlegen sollte allerdings nur, wer die begründete Annahme hat, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, oder die Höhe der Forderung bestreitet. Verstreicht die Frist von 40 Tagen ohne Widerspruch, wird die Aufforderung zur Zahlung der Schuld rechtskräftig und kann im weiteren Verfahren nicht mehr beanstandet werden.

Besteht hingegen die geklagte Forderung samt allen eingeklagten Nebenkosten zu Recht, macht es keinen Sinn, Rechtsmittel (Widerspruch) einzulegen. Stattdessen sollte man unverzüglich den Gläubiger bzw. die Gläubigerin mit einem leistbaren Zahlungsvorschlag konfrontieren bzw. eine Schuldnerberatung aufsuchen.



Tipp: Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der an Sie gestellten Forderungen haben, ist es wichtig, dass Sie sich rechtlich beraten lassen. Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt erhoben werden.



5.1 Drittpfändung

Forderungen von SchuldnerInnen gegenüber Dritten können laut italienischer Zivilprozessordnung gepfändet werden. Diese Forderungen können z.B. Löhne und Gehälter, Renten oder Bankguthaben betreffen, sowie betriebliche Gewinne

von Selbständigen oder Provisionen. Auch Güter der SchuldnerInnen, die bei Dritten aufbewahrt oder von ihnen genutzt werden, können gepfändet werden.

Grundsätzlich gilt für Forderungen, dass sie zur Gänze gepfändet werden können. Für **Löhne/Gehälter** und **Renten** gelten jedoch Höchstgrenzen, welche vom Gesetzgeber festgelegt werden. So sind Löhne, Gehälter oder andere Vergütungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis einschließlich der Abfertigung im Ausmaß von einem Fünftel (20%) pfändbar. **Unterhaltsforderungen** bei öffentlich Bediensteten können im Ausmaße von bis zu 30% und bei Angestellten in der Privatwirtschaft bis zu 50% gepfändet werden. Die Pfändungsgrenze von 50% darf nie überschritten werden. Auch Renten sind grundsätzlich pfändbar.

Unpfändbare Forderungen werden im Art. 545 ZPO aufgezählt. Zu diesen gehören unter anderem Unterhaltsforderungen.

Die häufigste Form der Drittpfändung ist die **Lohnpfändung**. Dabei werden Forderungen, die die SchuldnerInnen selbst gegen einen Dritten (z.B. Arbeitgeber) geltend machen können, zumindest zum Teil gepfändet. Der Erlös wird an die betreibenden GläubigerInnen ausbezahlt.

Beispiel:

Frau X schuldet Herrn Y einen Geldbetrag. Da Frau X aus einem beliebigen Grund ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann bzw. will, beantragt Herr Y eine Lohnpfändung von Frau X. Frau X hat gegenüber ihrem Arbeitgeber Forderungen, die sich auf die geleistete Arbeit beziehen. Von diesen Forderungen kann ein Teil an den Gläubiger Y durch Pfändung abgetreten werden.

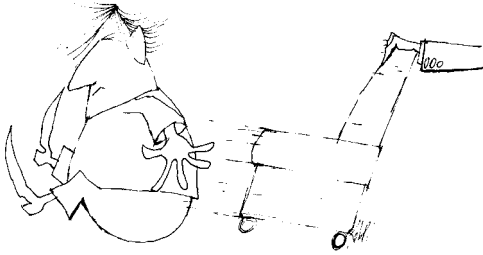


Achtung:

Erfolgt bereits eine Lohnpfändung im gesetzlichen Höchstmaße, dann müssen andere GläubigerInnen, die auch eine Lohnpfändung beantragen, warten, bis die laufende Pfändung beendet ist. Erst dann beginnt die eventuelle neue Pfändung.



Tipp: Versuchen Sie wenn möglich bis zum Zeitpunkt der Verkaufsanordnung oder Zuweisung bei Gericht einen Antrag auf **Umwandlung** der **Pfändung** in eine Ratenzahlung zu hinterlegen. Voraussetzung ist, dass Sie 20% der Schuldenhöhe sofort zahlen und den Rest in max. 18 Monatsraten.



5.2 Mobiliarpfändung

Unter **Mobiliarpfändung** versteht man die Pfändung von beweglichen Gütern, die Eigentum der SchuldnerInnen sind.



Achtung:

Wenn die GerichtsvollzieherInnen an der Haustüre klingeln, haben die SchuldnerInnen die letzte Möglichkeit, den geschuldeten Betrag samt Eintreibungskosten zu bezahlen und dadurch die Pfändung noch zu verhindern.

Ist dies nicht möglich, schreiten die **GerichtsvollzieherInnen** zur Mobiliarpfändung über. Sie erscheinen mit dem **Vollstreckungstitel** und der **Leistungsaufforderung** meist unangemeldet in der Wohnung oder auch am Arbeitsplatz (um z.B. das Auto zu pfänden). Sie können die zu pfändenden Gegenstände im Haus der SchuldnerInnen und in anderen Örtlichkeiten suchen, die diesen gehören. Sie dürfen solche auch an der Person der SchuldnerInnen selbst suchen, wobei sie aber geeignete Vorkehrungen zur Wahrung der Würde derselben zu treffen haben. Ist es nötig, Türen, Abstellräume oder Behälter zu öffnen, eventuell geleisteten Widerstand der SchuldnerInnen zu überwinden oder Personen zu entfernen, die die Durchführung der Pfändung stören, können die GerichtsvollzieherInnen auch den Beistand der Polizeikräfte anfordern.

Befinden sich bestimmte pfändbare Gegenstände bei Dritten (z.B. das Auto des Schuldners ist in der Garage eines Verwandten abgestellt), so darf der Gerichtsvollzieher mit richterlicher Ermächtigung auch andere, nicht dem Schuldner zuordenbare Örtlichkeiten durchsuchen.

Die GerichtsvollzieherInnen begutachten und schätzen – wenn nötig mit Hilfe von Fachleuten – die pfändbaren Güter. Gleichzeitig ordnen sie an, dass die SchuldnerInnen nicht mehr über die gepfändeten Gegenstände verfügen dürfen, da sie zur Erfüllung der im Pfändungsakt genau beschriebenen Forderungen dienen. Sie müssen die SchuldnerInnen außerdem informieren, dass sie gemäß Art. 495 ZPO die **Umwandlung der Pfändung** in eine **Ratenzahlung** beantragen können und dafür den entsprechenden Antrag vor der gerichtlichen Anordnung des Verkaufs oder der Zuweisung der Gegenstände einzureichen haben. Weiters werden die SchuldnerInnen aufgefordert, in der Kanzlei des/der jeweiligen Vollstreckungsrichters/in eine Erklärung des Wohnsitzes oder die Adresse des gewählten Domizils abzugeben. Geschieht dies nicht, erfolgen alle zukünftigen Mitteilungen und Zustellungen an die Kanzlei des/der Vollstreckungsrichters/in. Für die SchuldnerInnen bedeutet dies, dass sie keine direkte Kenntnis vom jeweiligen Stand des Verfahrens haben und dadurch sich selbst schaden.

Seit der gesetzlichen Neuordnung zur Pfändung im Frühjahr 2006 ist die Möglichkeit der sogenannten „**virtuellen Pfändung**“ gegeben. Finden die GerichtsvollzieherInnen zu wenig Pfändbares oder nur unter Schwierigkeiten verwertbares Vermögen, so müssen sie die SchuldnerInnen auffordern, ihnen andere pfändbare Wertsachen und deren Aufenthaltsorte zu nennen. Diese Erklärung kann dem/der GerichtsvollzieherIn entweder sofort gemacht werden, oder sie muss innerhalb 15 Tagen im Amt desselben erfolgen. Falls die SchuldnerInnen diese verschweigen oder falsche Auskunft darüber erteilen, haften sie dafür strafrechtlich. Erklären sie hingegen das Bestehen von weiteren Wertsachen (z.B. Bankguthaben oder eigene Forderungen gegenüber Dritten), gelten diese automatisch als gepfändet und die SchuldnerInnen können nicht mehr darüber verfügen.

Neu ist außerdem, dass die GerichtsvollzieherInnen sich bei der Suche nach pfändbaren Wertgegenständen an verschiedene öffentliche **Datenbanken** und an die **Steuerkartei** („anagrafe tributaria“) wenden können. Voraussetzung hierfür ist zum einen der entsprechende Antrag von Seiten der GläubigerInnen und andererseits die unzureichende Anzahl an pfändbaren Wertgegenständen, um die Forderungen der GläubigerInnen zu befriedigen. Sind die SchuldnerInnen UnternehmerInnen, so können die GerichtsvollzieherInnen auch die Buchhaltungsunterlagen der SchuldnerInnen auf Pfändbares überprüfen lassen.

Die GerichtsvollzieherInnen nehmen über ihre Handlungen ein **Protokoll** auf, in dem sie unter anderem die gepfändeten Sachen beschreiben und deren ungefähren Wert bestimmen. Falls erforderlich ziehen sie von ihnen gewählte Sachverständige hinzu. Weiters halten die GerichtsvollzieherInnen im Protokoll die zur Erhaltung der gepfändeten Gegenstände getroffenen Verfügungen fest. Sie ernennen auch VerwahrerInnen, meist die SchuldnerInnen selbst.

Das Protokoll mit dem Vollstreckungstitel und der Leistungsaufforderung muss innerhalb von vierundzwanzig Stunden ab der Vornahme der Pfändungshandlungen in der Gerichtskanzlei hinterlegt werden. Bei der Hinterlegung ist es Aufgabe der KanzleibeamtInnen, eine Vollstreckungsakte anzulegen.

Finden die GerichtsvollzieherInnen keine pfändbaren Wertsachen vor, erstellen sie ein negatives Pfändungsprotokoll. Darin wird festgehalten, dass keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden. Dies bedeutet aber nicht, dass sie nicht ein anderes Mal wieder kommen können, um sich nach pfändbaren Gegenständen umzusehen. Ein negatives Pfändungsprotokoll stellt aber ein Privileg (Vorzugstitel) gegenüber den ChirografargläubigerInnen (GläubigerInnen ohne Vorzugstitel) dar.

Gesetzlich **unpfändbare bewegliche Sachen** zählt der Gesetzgeber im Art. 514 der ZPO auf: Ehering, Kleider, Wäsche, Betten, Tische, die zur Einnahme der Mahlzeiten dienen, samt den dazugehörigen Stühlen, Kleiderschränke, Truhen,

Kühlschrank, Öfen und Küchenherd, Waschmaschine, Haus- und Küchengeräte zusammen mit einem für ihre Unterbringung geeigneten Möbelstück und alle für die SchuldnerInnen und die mit diesen im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen unerlässlichen Gegenstände. Davon ausgenommen sind jedoch Möbelstücke von bedeutendem materiellen Wert, der auch auf der nachgewiesenen künstlerischen oder antiquarischen Qualität beruhen kann. Dies gilt jedoch nicht für Betten.

Werkzeuge, Gegenstände und Bücher, die zur Ausübung des Berufes, des Handwerks oder des Gewerbes durch den Schuldner unerlässlich sind, sind seit dem in Kraft treten der Gesetzesänderungen im Frühjahr 2006 auch pfändbar, jedoch nur bis zu einem Ausmaß von einem Fünftel.

Häufig wird die Frage nach der Pfändbarkeit des Fernsehers, der Hi-Fi-Anlage, des Autos oder des Computers gestellt. Diesbezüglich muss gesagt werden, dass Fernseher und Hi-Fi-Anlagen in jedem Fall pfändbar sind. Autos und Computer grundsätzlich auch - es sei denn, die jeweiligen VollstreckungsrichterInnen erklären diese Gegenstände auf Antrag der gepfändeten SchuldnerInnen für teilweise unpfändbar, weil sie zur Ausübung des Berufes bzw. Handwerkes des/der SchuldnerIn unerlässlich sind.

Alle übrigen Sachen, die die GerichtsvollzieherInnen in der Wohnung oder den Geschäftsräumlichkeiten der SchuldnerInnen vorfinden, sind grundsätzlich pfändbar. Auf fremdes Eigentum muss man die GerichtsvollzieherInnen sofort hinweisen, um es vor der Pfändung zu bewahren. Rechnungen und andere Schriftstücke, die beweisen, dass die Sachen nicht den SchuldnerInnen gehören, sollten gleichzeitig vorgewiesen werden. Die GerichtsvollzieherInnen merken dies im Pfändungsprotokoll an, dürfen diese Objekte aber im Zweifel trotzdem pfänden, wenn keine anderen leicht verwertbaren und voraussichtlich volle Befriedigung gewährleistenden Gegenstände vorgefunden werden. Werden dennoch fremde Gegenstände gepfändet, müssen die SchuldnerInnen die tatsächlichen EigentümerInnen unverzüglich verständigen. Sonst ist der Schaden zurückzuerstatten. Die EigentümerInnen müssen die betreibenden GläubigerInnen zur Einstellung der Zwangsveräußerung auffordern. Bei deren Weigerung bleiben den EigentümerInnen nur mehr gerichtliche Klagen.

Muss man GerichtsvollzieherInnen die Tür öffnen?

Ja, denn wird die Tür nicht geöffnet, können die GerichtsvollzieherInnen diese auf Kosten der SchuldnerInnen aufbrechen lassen. Neben allen anderen Verfahrenskosten zahlen letztendlich die SchuldnerInnen auch noch den Schlosser und das neue Schloss.

Wann darf gepfändet werden?

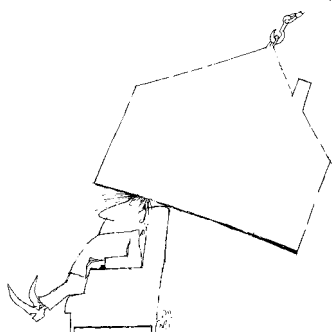
Die GerichtsvollzieherInnen dürfen die Pfändung weder an Feiertagen noch außerhalb der vom Gesetz angegebenen Uhrzeiten vornehmen; es sei denn, das Landesgericht hat ihnen dazu eine Ermächtigung ausgestellt. Pfändungen dürfen im Normalfall von 7.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden.

Wie können die EhepartnerInnen der SchuldnerInnen beweisen, dass sie EigentümerInnen der zu pfändenden oder gepfändeten Wertsache sind?

Für EhepartnerInnen gelten die gleichen Regeln wie für Dritte laut Art. 619 ZPO. Demnach können die Dritten, also auch EhepartnerInnen, die das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an der gepfändeten Wertsache beanspruchen, vor der Verkaufsanordnung oder der Zuweisung der Wertsachen mit einem an die VollstreckungsrichterInnen gerichteten Rekurs **Widerspruch** einlegen. Bei Gütertrennung wird der/die EhepartnerIn auf ihr persönliches Eigentum hinweisen, bei Gütergemeinschaft hingegen auf das Miteigentum. Bei verspätetem Widerspruch - wenn die RichterInnen nach Erhebung des Widerspruchs den Verkauf der Wertsache nicht ausgesetzt hat, oder wenn der Widerspruch erst nach dem Verkauf erhoben wurde - können die Dritten Anspruch auf den erzielten Erlös geltend machen.

Was geschieht mit den gepfändeten Wertgegenständen?

Sie werden entweder vor Ort oder an einem dritten Ort versteigert. Mit dem Erlös werden zuerst die Kosten des Vollstreckungsverfahrens gedeckt und dann die GläubigerInnen anhand der Rangordnung nach Vorzugstiteln befriedigt. Können nicht alle Gläubiger bezahlt werden, bleibt eine Restschuld übrig.



zwangsveräußert werden.

5.3 Immobilienpfändung

Darunter versteht man die zwangsweise Verwertung einer Liegenschaft (Haus, Grundstück, Wohnung) der SchuldnerInnen zwecks Befriedigung der betreibenden GläubigerInnen aus dem Erlös. Zusätzlich zu den obgenannten Liegenschaften können auch andere dingliche Rechte des/der SchuldnerIn, wie z.B. Fruchtgenuss oder Überbauungsrechte

Mit dem in Kraft treten der Reform des **Vollstreckungsverfahrens** am 1. März 2006 sind auch für die Immobilienversteigerung einschneidende Änderungen eingetreten. Ziel der Reform ist es, das bisher langwierige Verfahren zu beschleunigen und die erzielten Verkaufspreise an jene des freien Marktes anzugleichen. Dazu wurden verschiedene Neuerungen eingeführt, wie zum Beispiel die obligatorische Ernennung eines **Verwahrers** oder einer Verwahrerin für die Liegenschaft und die Veröffentlichung der **Verkaufsverfügung** und des **Sachverständigengutachtens** auf eigenen Internetseiten. Weiters wird zukünftig bei Pfändungen, die nur eine **Eigentumsquote** der Liegenschaft betreffen (z.B. 1/5 einer Wohnung oder einer Bauparzelle) automatisch ein **Teilungsverfahren** eingeleitet, wenn die Liegenschaft

teilbar ist und der gepfändete Anteil innerhalb einer vom Richter oder von der Richterin festgelegten Frist zum Schätzwert des Sachverständigengutachtens verkauft werden kann. Geschieht dies nicht, wird die gesamte Liegenschaft versteigert (also auch die nicht gepfändeten Anteile) und der Erlös wird an die EigentümerInnen verteilt.



Tipp: Die Verkaufsverfügung und das Sachverständigengutachten finden Sie auf den Internetseiten **www.landesgerichtbozen.net**.

5.3.1 Von der Pfändung zur Verkaufsverfügung – das Vollstreckungsverfahren

Jedes Zivilprozessverfahren - auch das **Zwangsvollstreckungsverfahren** - ist auf Fristen aufgebaut. Für die Prozessparteien ist es von großer Bedeutung, sich an diese Fristen zu halten. Verstreicht beispielsweise die im Art. 495 ZPO vorgesehene Frist für die Umwandlung der Pfändung, kann ein solcher Antrag nicht mehr berücksichtigt werden.

5.3.2 Pfändungsakt (atto di pignoramento)

Wer dieses Verfahren einleiten möchte, muss im Besitz eines gültigen Vollstreckungstitels sein. Zu diesen Urkunden zählen wie bereits erwähnt nicht nur Urteile, Zahlungsbefehle, Schecks und Wechsel, sondern auch – für Geldsummen – die beglaubigten Privaturkunden.

Mit der **Leistungsaufforderung** (precetto), welche den SchuldnerInnen persönlich zugestellt werden muss, wird ihnen eine Frist von 10 Tagen gesetzt, um die geforderte Summe zu bezahlen. Tun sie das nicht, bzw. legen sie innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung keinen **Widerspruch** gegen die formale Richtigkeit der Leistungsaufforderung ein, haben die GläubigerInnen insgesamt 90 Tage Zeit (ab Zustellung der Leistungsaufforderung), um den **Pfändungsakt** zustellen zu lassen. Erfolgt dies nicht, verfällt die Rechtskraft der Leistungsaufforderung, welche evtl. für einen neuerlichen Pfändungsakt erneuert werden müsste.

Im Pfändungsakt sind mehrere wichtige Hinweise für die SchuldnerInnen enthalten, so zum Beispiel der Hinweis auf die Möglichkeit der **Umwandlung der Pfändung**, oder die Aufforderung zur Wahl des Domizils bei der Kanzlei des für die Vollstreckung zuständigen Gerichts.



Achtung:

Eine Leistungsaufforderung (precetto) ist mehr als eine einfache Mahnung. Mit der Leistungsaufforderung wird der Pfändungsakt eingeleitet!



Tipp: Kommen Sie in dieser Phase des Verfahrens auf jeden Fall der Aufforderung der GerichtsvollzieherInnen nach, das Domizil bei der Vollstreckungskanzlei zu wählen. Tun Sie dies nicht, erfolgen alle weiteren Zustellungen bei der Kanzlei und Sie bekommen dann keine direkten Kenntnisse von den weiteren Verfahrensschritten mehr. Dies kann besonders im Zusammenhang des Widerspruchsrechtes gegenüber den gestellten Forderungen negative Folgen haben.

5.3.3 Verkaufsantrag (*istanza di vendita*)

Innerhalb von 90 Tagen ab der Zustellung des Pfändungsaktes muss der **Verkaufsantrag** beim Landesgericht eingereicht werden. Ab Hinterlegung hat der Gläubiger 120 Tage Zeit, die erforderlichen Unterlagen bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen. Diese Frist kann nur einmal, und dann für maximal weitere 120 Tage verlängert werden.

Das Gericht beauftragt **Sachverständige** mit der Erstellung des **Gutachtens**, welches den Wert der Immobilie festlegt. Dieses Gutachten muss mindestens 45 Tage vor der Erstverhandlung vorliegen und muss sowohl den SchuldnerInnen wie auch den GläubigerInnen übermittelt werden.



Tipp: Arbeiten Sie mit den Gutachtern zusammen. Tun sie dies nicht, kann das Gericht jetzt schon Verwahrer einsetzen, die dann die Freistellung (Räumung) der Immobilie veranlassen können.

5.3.4 Erstverhandlung

Die **Erstverhandlung** erfolgt innerhalb von 90 Tagen ab Hinterlegung der erforderlichen Unterlagen nach Verkaufsantrag. Das Gericht verfügt den **Verkaufsbeschluss** und setzt die zwei Termine für den **Verkauf ohne und mit Versteigerung** fest. In Alternative dazu kann es aber auch FreiberuflerInnen mit den Verkaufsoperationen beauftragen.

Das Gericht kann weiters über eine eventuelle Teilung der Immobilie verfügen, VerwahrerInnen einsetzen und die Freistellung der Immobilie anordnen, indem es den SchuldnerInnen das Wohnrecht in der gepfändeten Immobilie entzieht. Die Aufgaben der **VerwahrerInnen** sind vielfältig und bestehen vor allem in der Verwaltung der gepfändeten Immobilie. Sie müssen außerdem Sorge tragen, dass Kaufinteressierte die Immobilie besichtigen können und dass eventuelle Mieten bezahlt werden. Sie führen Zwangsräumungen wegen Zahlungsverzugs oder Ablauf der Mietzeit durch und sorgen gegebenenfalls dafür, dass die Immobilie freigestellt wird.

5.3.5 Verkaufsbeschluss (Ordinanza di vendita)

Das Gericht, bzw. das mit dem Verkauf beauftragte Unternehmen, setzt den Verkaufspreis fest, die Höhe der erforderlichen Kautions, die Formen der Veröffentlichung, die Frist für die Hinterlegung der unwiderruflichen Kaufangebote, sowie den Termin für die Prüfung der eingegangenen Kaufangebote.

Liegt nur ein Angebot vor, so erfolgt sofort der **Zuschlag**. Für den Fall, dass das eingegangene Angebot nicht mehr als 20% über dem Ausrufspreis liegt, könnten die betreibenden GläubigerInnen oder die VollstreckungsrichterInnen für den **Verkauf mit Versteigerung** optieren. In diesem Fall würde natürlich das Angebot zurückerstattet. Liegen mehrere Angebote vor, schreitet man zum Wettbewerb. Wird dann der Zuschlag erteilt, ist er endgültig. Es gibt keine weitere Möglichkeit von nachfolgenden Erhöhungen.

Wenn keine Angebote vorliegen, wird das gepfändete Objekt im Rahmen einer Versteigerung verkauft. Falls auch die Versteigerung erfolglos ausgeht, können die GläubigerInnen die Zuweisung der Immobilie beantragen. Den Antrag dafür müssen sie allerdings bereits 10 Tage vor der Versteigerung beim Gericht hinterlegen. Falls kein solcher Antrag vorliegt und das Objekt in der Versteigerung nicht verkauft werden konnte, hat das Gericht mehrere Möglichkeiten. Es kann:

- die Zwangsverwaltung anordnen;
- einen neuen Versteigerungstermin mit unverändertem Ausgangspreis anberaumen;
- den Ausgangspreis um 25% senken und neue Fristen (zwischen 60 und 90 Tage) für die Hinterlegung neuer Angebote festlegen;
- eine neuerliche Versteigerung anordnen, bei welcher der Ausrufspreis unverändert bleibt, aber einige andere Bedingungen (z.B. Zahlungstermin) abgeändert werden.

Wurde die Immobilie hingegen bei der Versteigerung verkauft, besteht die Möglichkeit einer Nachbesserung des letzten Angebotes. Dieses Angebot kann von jedem gemacht werden, muss aber innerhalb von 10 Tagen ab **Zuschlag** erfolgen und um ein Fünftel (20%) über dem Zuschlagspreis liegen. Das Angebot muss weiters in einem geschlossenen Umschlag hinterlegt werden und von einer Kautions begleitet sein, die das Doppelte der ursprünglichen Kautions beträgt.

Das Vollstreckungsgericht verfügt nun die Veröffentlichung der neuen Verkaufsverfügung, fixiert eine Frist, innerhalb welcher weitere Angebote gemacht werden können, und legt das Datum für den Wettbewerb fest. Am Wettbewerb können alle TeilnehmerInnen aus der ersten Versteigerung teilnehmen, außer dem- oder derjenigen, der/die das Nachbesserungsangebot hinterlegt hat und dem- oder derjenigen, der/die in der ersten Versteigerung den Zuschlag erhalten hat. Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Kautions verdoppelt wird.

5.3.6 Regulierungsmöglichkeiten bei Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckungen können während des Pfändungsverfahrens ausgesetzt werden, wenn:

- die SchuldnerInnen den gesamten Schuldenbetrag bis zum Tag der Versteigerung bezahlen und alle GläubigerInnen eine Verzichtserklärung auf das Vollstreckungsverfahren beim Gericht vorlegen;
- die SchuldnerInnen bis zum Zeitpunkt der Verkaufsanordnung oder Zuweisung bei Gericht einen Antrag auf **Umwandlung der Pfändung** („istanza di conversione del pignoramento“) in eine Ratenzahlung hinterlegen. Voraussetzung dafür ist, dass sie 20% der Schulden sofort bezahlen und den Rest in maximal 18 Raten. Dies gilt nicht nur für die Immobilier- und Mobiliarpfändungen, sondern auch für die Drittpfändungen. Entsprechende Antragsformulare liegen in der Vollstreckungskanzlei beim Landesgericht auf;
- alle GläubigerInnen mit Vollstreckungstitel bis 20 Tage vor Versteigerung einen Antrag auf Aussetzung der Versteigerung für maximal 24 Monate stellen. Liegt weder eine Verzichtserklärung, noch ein Antrag auf Aussetzung vor, hängt eine eventuelle Vertagung der Versteigerung vom Einverständnis der BieterInnen ab;
- niemand das vom Gericht eingeleitete Teilungsverfahren fortführt (Art. 630 ZPO);
- innerhalb von 10 Tagen ab Verfall des Termins der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens kein Antrag von Seiten der betreibenden GläubigerInnen auf Wiederaufnahme gestellt wird.

Wichtig für die SchuldnerInnen:

- Wenn die SchuldnerInnen nicht den ganzen Betrag aufbringen können, ist es dennoch sinnvoll, den GläubigerInnen ein ernsthaftes Angebot zu unterbreiten. Im Normalfall sind GläubigerInnen verhandlungsbereit, besonders wenn der Wert der Liegenschaft gleich oder niedriger als die geschuldete Summe ist.
- Es lohnt sich schnell zu handeln, denn je mehr Zeit vergeht, desto höher werden die Kosten. Alle Verfahrens- und Anwaltsspesen der Gegenparteien gehen nämlich zu Lasten der SchuldnerInnen. Wenn beispielsweise eine Vereinbarung mit den GläubigerInnen stattfindet, bevor Sachverständige ein Gutachten erstellen, spart man deren Kostennote, die bis zu 3% des Wertes der geschätzten Immobilie betragen kann. Falls man die Versteigerung rechtzeitig verhindern kann, spart man die Kosten für die Veröffentlichungen (bis zu 1.500 Euro pro Veröffentlichung).
- Die SchuldnerInnen sollten möglichst mit allen GläubigerInnen verhandeln, die den Verkauf der Immobilie beantragen können. Dies sind all jene, die eine richterliche Verfügung zu ihren Gunsten haben (z.B. Urteil, Zahlungsbefehl), einen Akt des Notars vorweisen können (z.B. Darlehensvertrag), oder im Besitz von Schecks, Wechseln oder beglaubigten Privaturkunden sind. Auch wenn nur ein/e GläubigerIn

nicht in die Verhandlungen mit einbezogen und bei einem Vergleichsangebot nicht berücksichtigt wird, kann er/sie allein die Zwangsvollstreckung verlangen.

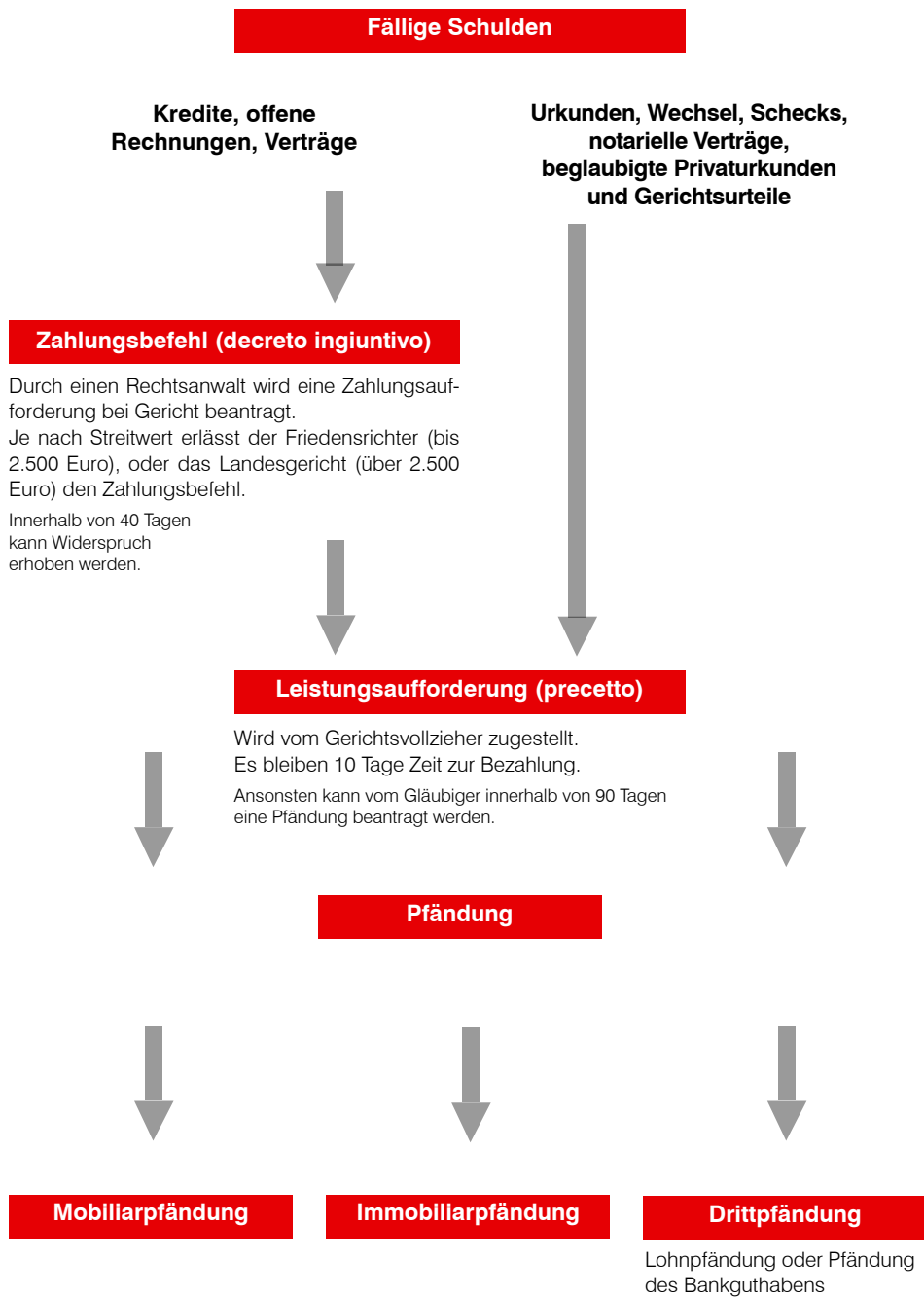
- Um sicher zu stellen, dass alle GläubigerInnen kontaktiert worden sind, ist es ratsam, sich bei Gericht zu vergewissern, ob sich weitere GläubigerInnen an das laufende Verfahren angeschlossen oder ein getrenntes Verfahren beantragt haben.
- Jegliche Abmachung mit den GläubigerInnen sollte schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben werden. Damit kann unliebsamen Überraschungen vorgebeugt werden.
- Wenn die SchuldnerInnen die nötigen Geldmittel nicht aufbringen können, ist es ratsam, dass sie selbst einen Käufer finden. Damit verhindern sie, dass die erste Versteigerung leer ausgeht und dass der Verkaufspreis um 25% reduziert wird. Dies ist vor allem dann ratsam, wenn der Wert der Immobilie die Schulden übersteigt.

Wichtig für eventuelle MiteigentümerInnen:

Auch wenn es **MiteigentümerInnen** gibt, die selbst keine Schulden haben, kann das Landesgericht laut Art. 600 ZPO die gesamte Liegenschaft verkaufen, also auch die Anteile der MiteigentümerInnen. Dies geschieht dann, wenn keine materielle Teilung beantragt wurde oder eine solche nicht möglich ist. Dazu muss das Gericht über das Teilungsverfahren verfügen, es sei denn, dass der Verkauf der Quote zum Schätzwert wahrscheinlich erscheint.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die MiteigentümerInnen im privaten Verhandlungsweg die Schulden des anderen Miteigentümers an dessen Gläubiger bezahlen.

Von den Schulden zur Pfändung



Immobilienpfändung - von der Pfändung zur Versteigerung

(Voraussetzung: gültiger Vollstreckungstitel)

Leistungsaufforderung

- 10 Tage Zeit, um zu bezahlen
- 20 Tage Zeit, um Widerspruch einzulegen

↓ *Maximal 90 Tage*

Zustellung des Pfändungsaktes

Bis zur Erstverhandlung besteht die Möglichkeit, die Umwandlung der Pfändung in eine Ratenzahlung zu beantragen (20% sofort, der Rest in max. 18 Raten).

↓ *Maximal 90 Tage*

Hinterlegung des Verkaufsantrages beim Landesgericht

- Das Gericht beauftragt einen/eine Sachverständige/n
- Die GläubigerInnen hinterlegen die Unterlagen bei Gericht → *Innerhalb von 120 Tagen ab Verkaufsantrag, max. Verlängerung: weitere 120 Tage. Durchschnittsdauer 3-5 Monate*
- Termin für die Erstverhandlung → *90 Tage, nachdem alle Unterlagen vorliegen*
- Gutachten des/der Sachverständigen muss SchuldnerInnen GläubigerInnen vorgelegt werden → *Mindestens 45 Tage vor der Erstverhandlung*

↓

Erstverhandlung

- Ernennung eines/einer Verwahrers/in
- Verkaufsbeschluss
- Festsetzung der Termine mit oder ohne Versteigerung
- Möglichkeit zur Besichtigung der Immobilie
- Außergerichtliche Regulierungsmöglichkeiten des/der Schuldners/in → *Bis zur Versteigerung*

↓

Verkauf ohne Versteigerung

Vorhandene Angebote werden geprüft, Interessenten eingeladen und der Zuschlag erteilt

Wenn kein Zuschlag erfolgt

↓

Verkauf mit Versteigerung

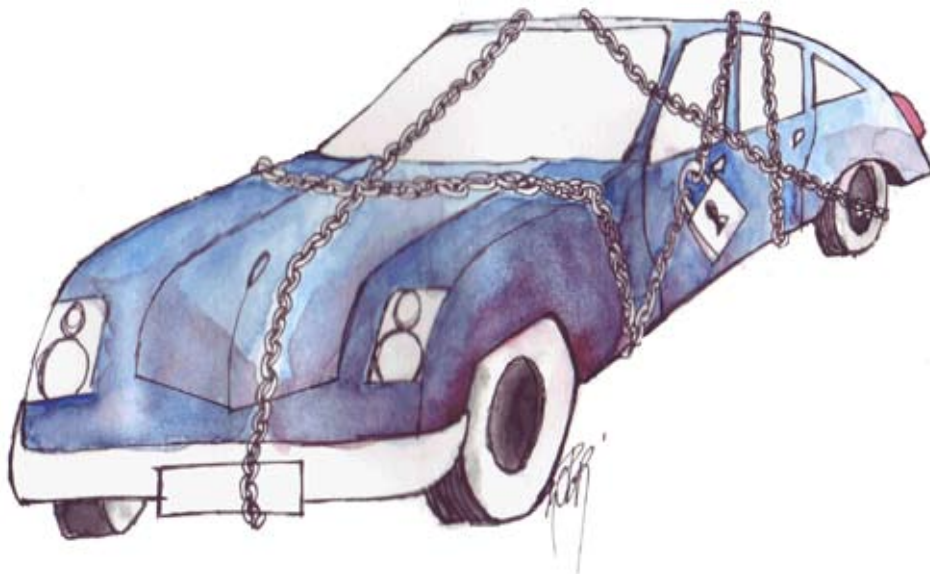
Öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden, ausgehend vom Ausrufpreis

Wenn kein Zuschlag erfolgt

↓

Erneute Versteigerung mit reduziertem Ausrufpreis, besseren Zahlungsbedingungen oder Zwangsverwaltung

6. Besonderes Einhebungsverfahren: Die staatliche Abgabeneinhebungsgesellschaft (Equitalia Südtirol SPA)



Seit 1. Oktober 2006 übernimmt die staatliche Abgabeneinhebungsgesellschaft die Einhebung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge. Bis dahin war in Südtirol die Südtiroler Einzugsdienste AG als Tochtergesellschaft der Südtiroler Sparkasse mit der Einhebung dieser Abgaben beauftragt. Die Südtiroler Einzugsdienste werden zwar weiterhin diese Abgaben einheben, fungieren jetzt jedoch als Tochtergesellschaft des staatlichen Einhebungsdienstes mit Namen **Equitalia Südtirol SPA**.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nach Gesetz Nr. 248/2005 der staatliche Einhebungsdienst erweiterte Vollmachten bzgl. der Eintreibung von Steuer- und Abgabenschulden erhalten hat. Er kann unter anderem auf die Datenbank der Agentur der Einnahmen zugreifen und Informationen über Bankkonten, Wertpapierdepots und Finanztransaktionen der SteuerzahlerInnen abrufen.

Für den staatlichen Einhebungsdienst gilt außerdem eine Erleichterung bei der **verwaltungsmäßigen Sperre** (fermo amministrativo) von eingetragenen beweglichen Gütern (z.B. Auto, Lieferwagen, Motorboote). So kann er auch ohne richterliche Verfügung verordnen, dass säumige ZahlerInnen ihre Fahrzeuge so lange nicht mehr benutzen können, bis sie ihre Schuld beglichen haben, und das schon ab 60 Tage nach Zustellungsdatum der Steuerzahlkarte. Die Betroffenen werden schriftlich über

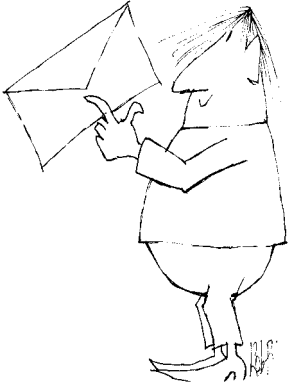
die Sperre informiert und haben dann noch 20 Tage Zeit, ihre Schuld zu bezahlen. Tun sie dies nicht, wird die Sperre der Fahrzeuge durch den Einzugsdienst im öffentlichen Register eingetragen und tritt in Kraft. Sie wird erst wieder aufgehoben, wenn die Betroffenen ihre gesamte Schuld bezahlt und eine beim Einzugsdienst erhältliche Verfügung über die Aufhebung der Sperre beim zuständigen öffentlichen Automobilregister eingereicht haben. Auch die Extra-Kosten für alle Löschungsspesen von Seiten des Konzessionärs und die Verwaltungsspesen von Seiten des öffentlichen Registers müssen die säumigen ZahlerInnen übernehmen.

Der staatliche Einzugsdienst kann außerdem Hypotheken zur Absicherung einer Steuerschuld in das Grundbuch eintragen lassen. Sofern der geschuldete Betrag mehr als 8.000 Euro beträgt, kann die Immobilie bei Nicht-Bezahlung versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt in diesem Fall nicht über das Landesgericht, sondern über ein besonderes Versteigerungsverfahren, das als Ausrufspreis der Immobilie den Katasterwert vorsieht und nicht den Schätzwert eines Sachverständigen. Der Erlös aus der Versteigerung kann dadurch oft weit unter dem realen Marktwert liegen.

Weiters kann der Einzugsdienst die Mobiliarpfändung, als auch die Drittpfändung einleiten. Auch für diese Verfahren ist keine richterliche Verfügung mehr von Nöten. Es genügt, dass der Einzugsdienst beispielsweise dem Arbeitgeber des säumigen Steuerzahlers die Anordnung erteilt, bis zu 20% des Gehaltes direkt an die Einhebungsgesellschaft zur Tilgung der Steuerschuld zu überweisen. Diese Regelung gilt aber nicht für NISF/INPS-Renten. In diesem Fall muss der staatliche Einzugsdienst die Pfändung über das Landesgericht beantragen. Weiters können z.B. auch Mieten, Steuerguthaben und Bankguthaben zur Gänze gepfändet werden.



Tipp: Nehmen Sie Steuer- und Abgabenschulden ernst! Es lohnt sich, frühzeitig mit den zuständigen Ämtern Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Ratenvereinbarungen zu treffen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich sind. Weiters können Sie dadurch beträchtliche Zusatzkosten sparen, denn der staatliche Einhebungsdienst kann neuerdings bis zu 5% Entgelt auf den geschuldeten Gesamtbetrag für Zustellungs- und Bearbeitungsspesen berechnen. Zur Zeit werden 4,65% berechnet.



7. Anhang

7.1 Musterbriefe

SchuldnerInnen sollten bei Zahlungsproblemen immer mit den GläubigerInnen in Kontakt bleiben und sie auf dem Laufenden halten. Das schafft Vertrauen - die wichtigste Basis für Verhandlungen. Dazu ist eine fachgemäß verfasste Korrespondenz unumgänglich. Im Folgenden sind einige Brief-Beispiele aufgelistet, die in verschiedenen Situationen anwendbar sind.

Musterbrief 1 - Abfrage Schuldenstand

Dieser Brief wird an den Vertreter des Gläubigers gesendet, also an eine Anwaltskanzlei oder an ein Inkassobüro. Falls noch keine Anwaltskanzlei oder kein Inkassobüro eingeschaltet ist, ist dieses Schreiben direkt an den Gläubiger zu schicken.

<Name SchuldnerIn>
<Anschrift>

<EmpfängerIn>
<Anschrift>

<Ort, Datum>

<Name Gläubiger, Geschäftszahl> Restschuldbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner angespannten finanziellen Lage kann ich meine Schuld zur Zeit nicht in vollem Umfang bezahlen. Dennoch bin ich um eine Regelung meiner Schulden bemüht. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, mir eine Bestätigung über den aktuellen Schuldenstand aufgeschlüsselt nach Kapital, Zinsen und Kosten zuzusenden.

Bitte vermerken Sie auf dieser Bestätigung auch den aktuell verrechneten Zinssatz.

Mit freundlichen Grüßen

<Name SchuldnerIn>

Musterbrief 2: Ratenvereinbarung bei gefährlichen Schulden

Dieser Brief wird eingeschrieben mit Rückantwort an die Vertretung des Gläubigers geschickt (z.B. Rechtsanwalt oder Hausverwalter bei Kondominiumsspesen). Falls noch keine Vertretung eingeschaltet ist, geht das Schreiben direkt an den Gläubiger.

<Name SchuldnerIn>
<Anschrift>

Einschreiben
<EmpfängerIn>
<Anschrift>

<Ort, Datum>

<Name Gläubiger/SchuldnerIn, Geschäftszahl> Ratenzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner derzeit schwierigen finanziellen Lage ist es mit leider nicht möglich, meinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachzukommen.

<Schilderung der wirtschaftlichen Lage>

<Alter, Anzahl der Unterhaltspflichten, persönliche Situation, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Invalidität),>

<Einkommenssituation beschreiben (arbeitslos seit _____ oder beschäftigt bei der Firma XY mit einem monatlichen Einkommen von _____ Euro, pfändbarer Betrag, Einkommensnachweis liegt bei.>

Ich habe Schulden von gesamt _____ Euro bei _____ Gläubigern.

<Ursache der Zahlungsschwierigkeiten:>

In dieser angespannten finanziellen Situation bin ich nicht in der Lage, die gegenständliche Forderung auf einmal zu bezahlen. Es ist mir jedoch wichtig, meine Verbindlichkeiten zu regeln und ich ersuche Sie daher, mir monatliche Ratenzahlungen zu je _____ Euro zu gewähren. Eine höhere Rate ist derzeit nicht möglich, weil weitere offenen Forderungen bestehen, für die ich Raten zu leisten habe. Weiters ersuche ich Sie, auf die Verrechnung von Zinsen zu verzichten.

Bei Zustimmung erhalten Sie die erste Rate am _____ und die weiteren Raten jeweils am _____ des Folgemonats. Weitere Voraussetzung ist der Verzicht Ihrerseits auf neue Betreibungsschritte.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und ersuche Sie um schriftliche Zustimmung zu diesem Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Einkommensbestätigung

Musterbrief 3: Stundung und Zinsenstopp

Die Stundung bei einem Gläubiger empfiehlt sich, wenn die Raten an diesen Gläubiger vorübergehend nicht mehr bezahlt werden können, weil das Geld für die Bezahlung gefährlicher Schulden benötigt wird. Die Stundungsfrist sollte maximal sechs Monate betragen, andernfalls wird der Gläubiger kaum zustimmen. Dieser Brief wird eingeschrieben mit Rückantwort an den Vertreter der Gläubiger geschickt, also Anwaltskanzlei oder Inkassobüro. Falls noch kein Inkassobüro oder keine Anwaltskanzlei eingeschaltet ist, ist das Schreiben direkt an den Gläubiger zu schicken.

<Name SchuldnerIn>
<Anschrift>

Einschreiben
<EmpfängerIn>
<Anschrift>

<Ort, Datum>

<Name Gläubiger/SchuldnerIn, Geschäftszahl> Ersuchen um Stundung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner wirtschaftlich schwierigen Lage ist es mir im Moment leider nicht möglich, Ihre Forderung fristgerecht zu bezahlen.

<Schilderung der wirtschaftlichen Lage>
<Alter, Anzahl der Unterhaltungspflichten, persönliche Situation, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Invalidität), Einkommenssituation beschreiben (arbeitslos seit ____ oder beschäftigt bei der Firma XY mit einem monatlichen Einkommen von ____ Euro, pfändbarer Betrag, Einkommensnachweis liegt bei.>

Ich habe Schulden von gesamt ____ Euro bei ____ Gläubigern.

<Ursache der Zahlungsschwierigkeiten>

Zusätzlich habe ich Existenz bedrohende Schulden <diese anführen, z.B. Mietrückstand>, die ich dringend in den nächsten Monaten bezahlen muss. Daher ersuche ich Sie, die Forderung bis <Datum> zu stunden. Nach Ablauf dieser Frist werde ich wieder an Sie herantreten und eine neue Vereinbarung mit Ihnen treffen.

Zur Vermeidung allenfalls uneinbringlicher Kosten ersuche ich Sie, von weiteren Betreibungsschritten abzusehen und einen Zinsenstopp zu gewähren.

Ich ersuche Sie um Verständnis für meine Situation und um positive Antwort innerhalb von 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Einkommensbestätigung

Musterbrief 4: Erklärung der Zahlungsunfähigkeit

Dieser Brief ist für den Fall vorgesehen, dass beim Einkommen der SchuldnerIn nichts pfändbar ist und auch aus dem unpfändbaren Einkommen nicht genügend Geld für Schuldenregulierung aufgebracht werden kann.

Der Brief wird eingeschrieben mit Rückantwort an den Vertreter der Gläubiger geschickt, also Anwaltskanzlei oder Inkassobüro. Falls noch kein Inkassobüro oder keine Anwaltskanzlei eingeschaltet ist, geht das Schreiben direkt an den Gläubiger.

<Name SchuldnerIn>
<Anschrift>

Einschreiben
<EmpfängerIn>
<Anschrift>

<Ort, Datum>

<Name Gläubiger/SchuldnerIn, Geschäftszahl>
Ersuchen um Verzicht auf weitere Betreuungsschritte und Zinsenstopp

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich befinde mich in sehr großen finanziellen Schwierigkeiten und teile Ihnen zu meiner wirtschaftlichen Lage Folgendes mit:

<Schilderung der wirtschaftlichen Lage>

<Alter, Anzahl der Unterhaltspflichten, persönliche Situation, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Invalidität), Einkommenssituation beschreiben (arbeitslos seit _____ oder in Krankenstand seit _____ etc.), über Lohnpfändung ist nichts pfändbar, Einkommensnachweis liegt bei. >

Ich habe Schulden von gesamt _____ Euro bei _____ Gläubigern.

<Ursache der Zahlungsschwierigkeiten>

Wie Sie sehen, bin ich zahlungsunfähig und ersuche Sie daher, von weiteren Betreuungsschritten abzusehen und einen Zinsenstopp zu gewähren. Sobald sich meine finanzielle Situation gebessert hat, werde ich Ihnen wieder einen Zahlungsvorschlag machen.

Ich ersuche um Verständnis für meine Situation und um eine positive Antwort innerhalb von 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Einkommensnachweis
Evtl. Pfändungsnachweis

Musterbrief 5: Verzicht auf Forderung

Dieser Brief ist sinnvoll, wenn beim Einkommen der/des Schuldners/in nichts pfändbar ist, wenn auch aus dem unpfändbaren Einkommen nicht genügend Geld für die Schuldenregulierung aufgebracht werden kann, und wenn sich an dieser Situation in den nächsten Jahren nichts ändern wird (z.B. aufgrund des Alters bzw. gesundheitlicher Probleme). Der Brief wird eingeschrieben mit Rückantwort an den Vertreter der Gläubiger geschickt, also Anwaltskanzlei oder Inkassobüro. Falls noch kein Inkassobüro oder keine Anwaltskanzlei eingeschaltet ist, geht das Schreiben direkt an den Gläubiger.

<Name SchuldnerIn>
<Anschrift>

Einschreiben
<EmpfängerIn>
<Anschrift>

<Ort, Datum>

<Name Gläubiger/SchuldnerIn, Geschäftszahl> Verzichtsansuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine finanzielle Situation lässt sich wie folgt beschreiben:

<Schilderung der wirtschaftlichen Lage>

<Alter, Anzahl der Unterhaltspflichten, persönliche Situation, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Invalidität); Einkommenssituation beschreiben (arbeitslos seit _____ oder in Krankenstand seit _____ etc.), Höhe des monatlichen Bezugs, über Lohnpfändung ist nichts pfändbar, Einkommensnachweis liegt bei.>

Ich habe Schulden von gesamt _____ Euro bei _____ Gläubigern.

<Ursache der Zahlungsschwierigkeiten>

Aufgrund der geschilderten Situation kann ich meinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, meine wirtschaftliche Lage wird sich auch in absehbarer Zeit nicht bessern <Gründe dafür anführen>. Somit ist es mir leider nicht möglich, Ihnen eine Ratenzahlung anzubieten.

Ich ersuche Sie daher, mir diese uneinbringliche Forderung zu erlassen und die Exekution einzustellen.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Einkommensbestätigung

7.2 Gläubigerliste

GläubigerInnen	Vertreten durch (Rechtsanwalt, Inkassobüro, Einzugsdienst)	Aktuell geschul- deter Betrag	Eventuelle Raten- höhe	Mithaftende	Anmerkungen

7.3 Alphabetisches Indexverzeichnis

- Alarmzeichen: S. 8
- Auto: S. 12
- Bonität: S. 30
- Bürgschaft: S. 22
- Datenbank: S. 35
- Einspruch: S. 8
- Eigentumsquote: S. 37
- Equitalia Südtirol SPA: S. 45
- Erstverhandlung: S. 39
- Exekutionsformen: S. 31
- Exekutionsmittel: S. 31
- Existentielle Kosten: S. 9
- Forderungen - fällige: S. 26
- Fälligkeit: S. 27, 29
- Finanzplanung: S. 12
- Gehalt: S. 33
- Gehaltskonto: S. 8
- Gerichtsvollzieher: S. 34
- Gläubiger - Chirographar: S. 15
 - privilegierte: S. 15
- Gläubigerliste: S. 7, 14, 52
- Haushaltsbuch: S. 10, 28
- Haushaltsbuchführung: S. 11
- Haushaltsplan: S. 10, 29
- Hypothek: S. 18
 - Freiwillige Hypothek: S. 19
 - Gerichtliche Hypothek: S. 19
 - Gesetzliche Hypothek: S. 18
- Konsumverhalten: S. 10, 11
- Kreditwürdigkeit: S. 30
- Landesgericht Bozen: S. 38
- Lebenshaltungskosten: S. 11
- Leistungsaufforderung: S. 32, 34, 38
- Lohn: S. 33
- Lohnpfändung: S. 33
- Mahnung: S. 8, 26
- MiteigentümerInnen: S. 42
- Pfandrecht: S. 17
- Pfändung: - Drittpfändung: S. 32
 - Immobiliarpfändung: S. 37
 - Mobiliarpfändung: S. 34
- Pfändung- Umwandlung der: S. 33, 34, 38, 40
- Pfändung - virtuelle: S. 35
- Pfändungsakt: S. 38
- Protokoll (Gerichtsvollzieher): S. 35
- Ratenhöhe: S. 28
- Ratenvereinbarung: S. 28
- Ratenzahlung: S. 34
- Regressanspruch: S. 25
- Regressrecht: S. 20
- Rente: S. 33
- Sachverständigengutachten: S. 37, 39
- Schulden: S. 6, 14, 26
- Schuldenregulierung außergerichtlich: S. 26
- Spartipps: S. 10
- Steuerkartei: S. 35
- Stundung: S. 29
- Teilungsverfahren: S. 37
- Terminverlust: S. 27
- Überschuldung: S. 7
- Überziehungsrahmen: S. 8
- Umschuldung: S. 9, 30
- Unpfändbare, bewegliche Sachen: S. 35
- Unterhaltsforderung: S. 33
- Verhandlung: S. 27
- Verkauf mit Versteigerung: S. 39, 40
- Verkauf ohne Versteigerung: S. 39
- Verkaufsantrag: S. 39

Verkaufsbeschluss: S. 39
Verkaufsverfügung: S. 37
Verwahrer: S. 37, 39
Verwaltungsmäßige Sperre: S. 45
Verzugszinsen: S. 30
Vollstreckungstitel: S. 31, 34
Vollstreckungsverfahren: S. 37
Vorzugsrecht: S. 16
Widerspruch: S. 32, 37, 38
Zahlungsbefehl: S. 32
Zahlungsprobleme: S. 27
Zahlungsunfähigkeit: S. 7, 27
Zinssenkung: S. 30
Zinsstopp: S. 30
Zuschlag: S. 40
Zwangsvollstreckung: S. 20, 31
Zwangsvollstreckung - Regulierungsmöglichkeiten: S. 41
Zwangsvollstreckungsverfahren: S. 31, 38

7.4 Adressen der Caritas Schuldnerberatung

Bozen, Museumstraße 50

Tel. 0471 301 185, Fax 0471 328 472

E-Mail: sb@caritas.bz.it

Internet: www.caritas.bz.it

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 09.00 - 12.30 Uhr; Do: 14.30 - 17.00 Uhr

Meran, Rennweg 52

Tel. 0473 258 757, Fax 0473 258 758

E-Mail: cbw@caritas.bz.it

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9.00 - 12.30 Uhr

Schlanders, Hauptstraße 131

Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0473 258 757

Bruneck, Paul-von-Sternbach-Straße 6

Tel. 0474 413 977, Fax 0474 413 979

E-Mail: cbo@caritas.bz.it

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9.00 - 12.30 Uhr

Brixen, Kapuzinergasse 2

Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0474 413 977



Ethical Banking

non profit service

Sozial, gerecht und umweltbewusst anlegen

**Die Raiffeisenkasse Bozen hat die Kosten für den Druck dieser Broschüre übernommen.
Herzlichen Dank dafür.**